

Bundesgesetzblatt ²⁹³⁷

Teil I

G 5702

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2016** **Nr. 62**

Tag	Inhalt	Seite
16.12.2016	Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung FNA: 9234-5, 9233-2	2938
16.12.2016	Dritte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften FNA: 9502-21, 9501-57, 9501-57, 9501-45, 9500-1-2, 9501-49, 9501-53, 940-9-32	2948
16.12.2016	Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung FNA: 860-6-20-2	2975
19.12.2016	Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung – TKTransparenzV) FNA: neu: 900-15-9	2977
1.12.2016	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze „UNESCO Welterbe – Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“) FNA: neu: 692-3-14	2983

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	2984
--	------

**Verordnung
zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
und der Straßenverkehrs-Ordnung¹**

Vom 16. Dezember 2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund

- des § 57 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), von denen § 57 Absatz 1 durch Artikel 482 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Absatz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802):

**Artikel 1
Änderung der
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung**

Die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die § 32 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige“.
- b) Die § 35 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Fahrwerke“.
- c) In der § 59 betreffenden Zeile werden nach dem Wort „Betriebsgefährdende“ die Wörter „oder betriebsstörende“ eingefügt.
- d) In der § 62 betreffenden Zeile wird das Wort „Abnahme“ durch die Wörter „Inbetriebnahmegenehmigung für Betriebsanlagen und Fahrzeuge“ ersetzt.
- e) Die § 64 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Übergangsvorschrift“.
- f) In der § 65 betreffenden Zeile werden die Wörter „und Übergangsvorschriften“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Das Bauordnungsrecht der Länder und die Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt. Soweit keine besonderen Harmonisierungsmaßnahmen der Europäischen Union anzuwenden sind, gelten Produkte als gleichwertig im Sinne der Anforderungen dieser Verordnung, wenn sie

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 2. in der Türkei
- rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden. Das Gleiche gilt für Produkte, die in einem EFTA-Staat, der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt wurden. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Produkte, die nicht einem Schutzniveau von Sicherheit, Ordnung oder Umweltschutz entsprechen, das durch die in Deutschland geltenden technischen Vorschriften gewährleistet ist, soweit diese technischen Vorschriften im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21) angewendet werden.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Unabhängige Bahnen sind durch ihre Bauart oder Lage auf der gesamten Streckenlänge vom Straßenverkehr oder anderen Verkehrssystemen getrennt.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Personenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Personen“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Fahrzeuge sind

 1. Personenfahrzeuge, die der Beförderung von Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes dienen und
 2. Betriebsfahrzeuge, die insbesondere für die Ausbildung von Betriebsbediensteten, für die Instandhaltung von Betriebsanlagen oder für Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Unfällen eingesetzt werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder Teile davon müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Anforderungen an Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder Teile davon gelten als erfüllt,

 1. wenn die Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder Teile davon hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den für sie unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union und den für sie geltenden Rechtsvorschriften, mit denen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in deutsches Recht umgesetzt sind, entsprechen, oder
 2. soweit solche Rechtsvorschriften nicht bestehen, wenn die Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder Teile davon nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach den von der Technischen Aufsichtsbehörde und von der Genehmigungsbehörde getroffenen Anordnungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und betrieben werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „gewährleistet ist“ durch die Wörter „gegenüber der Technischen Aufsichtsbehörde nachgewiesen wird“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Rettung“ durch die Wörter „Selbst- oder Fremdreitung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Störungen im Betriebsablauf zügig beseitigt werden können.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern, Kindern und Fahrgästen mit kleinen Kindern“ werden durch die Wörter „in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Benutzung der Betriebsanlagen“ werden die Wörter „nach § 1 Absatz 7 Nummer 2“ eingefügt.
 - cc) Das Wort „Fahrzeuge“ wird durch das Wort „Personenfahrzeuge“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Betriebssicherheit wichtige nicht personenbezogene Daten zu erheben und aufzuzeichnen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch betriebliche Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass Betriebsstörungen zügig beseitigt werden, bei Unfällen und gefährlichen Ereignissen unverzüglich Hilfe geleistet wird und insbesondere bei Brandfällen die Möglichkeit zur Selbst- oder Fremdreitung von Personen besteht.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie führt in Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere die erforderlichen Prüfungen durch und trifft die notwendigen Anordnungen. Entscheidungen anderer Behörden mit Ausnahme der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrs-

behörde, die die Sicherheit und Ordnung des Straßenbahnbetriebes betreffen können, dürfen nur im Einvernehmen mit der Technischen Aufsichtsbehörde getroffen werden; dies gilt nicht, soweit es sich um Behörden des Bundes handelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Technische Aufsichtsbehörde kann sich bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen oder Stellen bedienen. Dazu gehört auch der Betriebsleiter nach § 8. Andere sachkundige Personen oder Stellen müssen rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von dem Unternehmer und dem Vorhabenträger nach § 7 Absatz 7 sein.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausnahmen

Die Technische Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „geführt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Auswahl,“ die Wörter „Aus- und Fortbildung,“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Betriebsleiter die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, insbesondere, dass er

1. keine die Betriebssicherheit einschränkenden Weisungen erhält und
2. in Angelegenheiten, die die Sicherheit des Betriebes berühren, Weisungen gegenüber den Betriebsbediensteten und sonstigen im Betrieb Beschäftigten erteilen kann.

Soll eine vom Betriebsleiter im Rahmen seiner Aufgaben nach § 8 vorgeschlagene Maßnahme nicht durchgeführt werden, so ist der Betriebsleiter vom Unternehmer umfassend und unverzüglich über die Gründe der Ablehnung in schriftlicher oder elektronischer Form zu unterrichten. Dem Betriebsleiter dürfen durch die Erfüllung der ihm in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben im Unternehmen keine persönlichen Nachteile entstehen.

(6) Bei Entscheidungen, die die Betriebsführung beeinflussen, ist der Betriebsleiter maßgebend zu beteiligen, insbesondere bei

1. Planung und Bau von Betriebsanlagen,
2. Beschaffung von Fahrzeugen,
3. Feststellung des Bedarfs an Betriebsbediensteten,
4. Auswahl, Aus- und Fortbildung, Verwendung und Beaufsichtigung der Betriebsbediensteten,

5. Untersuchungen von Dienstverfehlungen der Betriebsbediensteten und den sich daraus ergebenden Maßnahmen,

6. Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben, die die Verantwortung des Betriebsleiters berühren, auf Personen oder Stellen, die dem Unternehmen nicht angehören.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Betriebsführung“ durch die Wörter „Durchführung des Betriebs“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Gemeinschaftsverkehr“ durch die Wörter „einem gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen auf einer Strecke“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Technische Aufsichtsbehörde bestätigt die Bestellung des Betriebsleiters auf Antrag des Unternehmers, wenn die bestellte Person

1. ihre Befähigung durch erfolgreichen Abschluss der Betriebsleiterprüfung nachgewiesen hat und
2. keine Tatsachen vorliegen, die sie für die Tätigkeit eines Betriebsleiters als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 wird die Bestellung als Betriebsleiter auch bestätigt, wenn die bestellte Person

1. die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst in einem Fachgebiet bestanden hat, zu dem in erheblichem Umfang Planung, Bau und Betrieb spurgebundener Bahnen gehören und
2. mindestens drei Jahre in Straßenbahnunternehmen in den für den Bau und Betrieb der Straßenbahn wesentlichen Fachbereichen als Ingenieur tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit bei Schienenbahnunternehmen auch während des Vorbereitungsdienstes vor der Großen Staatsprüfung kann ganz oder teilweise angerechnet werden.“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Nachweis, dass ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt ist,“.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, sind von der Technischen Aufsichtsbehörde nach

Maßgabe des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes anzuerkennen.“

11. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Tauglichkeit muss vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch einen vom Unternehmer beauftragten Arzt festgestellt worden sein. Der Arzt muss die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ haben oder Arzt in einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung sein und über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in seinem Fachgebiet verfügen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrbedienstete müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Dies gilt nicht für:

1. Auszubildende und Absolventen des staatlich anerkannten Ausbildungsberufs der „Fachkraft im Fahrbetrieb“, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Schienenfahrerlaubnis und seit mindestens einem Jahr die straßenverkehrsrechtliche Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen und
2. Zugabfertiger und Fahrbedienstete, die Fahrzeuge ausschließlich in Abstellanlagen und Werkstätten bedienen.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche geistige und körperliche Eignung durch ein Gutachten entsprechend § 10 Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch den in § 10 Absatz 2 bezeichneten Arzt spätestens“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird

aa) das Wort „, begleiten“ gestrichen und

bb) die Wörter „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ durch die Wörter „Erste Hilfe“ ersetzt.

13. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Durch den Betriebsleiter oder einen von ihm beauftragten Betriebsbediensteten sind Fahrbedienstete nach ihrer Ausbildung in regelmäßigen Abständen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu überprüfen und nachzuschulen. Die Überprüfung und die Nachschulung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist zur Aufbewahrung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen entstanden sind.“

14. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fahrbediensteten ist es während des Fahrbetriebes untersagt, Geräte, die der Navigation, der Kommunikation, oder der Aufzeichnung, der Wiedergabe oder dem Empfang von Tönen, Bildern oder Zeichen dienen, zu anderen als betrieblichen Zwecken zu benutzen.“

15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „führen“ werden das Komma und das Wort „begleiten“ gestrichen.

b) Das Wort „Betriebsbedienstete“ wird durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sollen sich die Geschwindigkeiten“ durch die Wörter „soll sich die Entwurfsgeschwindigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „technischen“ gestrichen.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bahnkörper sind straßenbündige, besondere oder unabhängige Bahnkörper. Straßenbündige Bahnkörper sind mit ihren Gleisen in Fahrbahnen oder Gehwege eingebettet. Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehrsraum mindestens durch Bordsteine oder Hecken oder Baumreihen oder andere ortsfeste körperliche Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch Bahnübergänge nach § 20 Absatz 1 Satz 3 mit Vorrang für die Straßenbahn, wenn sie entsprechend § 20 Absatz 3 oder 4 gesichert sind. Unabhängige Bahnkörper befinden sich auf Grund ihrer Lage oder Bauart außerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen. Zum unabhängigen Bahnkörper gehören auch die Bahnübergänge nach § 20 Absatz 1 Satz 2.“

b) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 5 und 6.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An den für das Überqueren durch Fußgänger vorgesehenen Stellen über einen besonderen Bahnkörper müssen zwischen diesem und unmittelbar angrenzenden Fahrbahnen Aufstellflächen für Fußgänger vorhanden sein, wenn das durchgängige Überqueren von Bahnkörper und Straße nicht durch Lichtzeichen geregelt ist.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Wörter „werden können“ durch das Wort „sein“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Weiche ist verschlossen, wenn die beweglichen befahrenen Teile in ihren Endlagen formschlüssig festgelegt und die nicht befahrenen beweglichen Teile in ihren Endlagen mindestens kraftschlüssig festgelegt sind.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „liegen“ die Wörter „und darin keine Einbauten vorhanden sein“ eingefügt.

b) In Absatz 8 wird das Wort „Bergung“ durch die Wörter „Selbst- oder Fremdrehtung“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bahnübergänge

(1) Die Straßenbahn hat an höhengleichen Kreuzungen von besonderen und unabhängigen Bahnkörpern mit Straßen, Wegen und Plätzen (Bahnübergängen) Vorrang, soweit die Straßenverkehrsordnung dies bestimmt. Bahnübergänge über unabhängige Bahnkörper sind nach den nachfolgenden Vorschriften zu sichern. An anderen Bahnübergängen oder an Kreuzungen im Bereich straßenbündiger Bahnkörper ist darauf hinzuwirken, dass der Straßenbahnverkehr durch den übrigen Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Bahnübergänge im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 mit Vorrang für die Straßenbahn sind durch Übersicht auf die Bahnstrecke zu sichern. Diese ist vorhanden, wenn die übrigen Verkehrsteilnehmer die Bahnstrecke so weit und aus einem solchen Abstand einsehen können, dass sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Bahnübergang ungefährdet überqueren oder vor ihm anhalten können. Die Übersicht kann nur durch eine technische Sicherung im Sinne des Absatzes 5 ersetzt werden. Bei Bahnübergängen von Fuß- und Radwegen auf Streckenabschnitten mit Fahren auf Sicht genügt eine Lichtzeichenanlage.

(3) Bahnübergänge im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 mit Vorrang für die Straßenbahn müssen nach Absatz 5 technisch gesichert sein, wenn auf dem Bahnübergang Straßenbahnen auf Zugsicherung fahren, auf der kreuzenden Straße schneller als 50 km/h gefahren werden darf oder der Bahnübergang innerhalb eines Tages in der Regel von mehr als 100 Kraftfahrzeugen überquert wird.

(4) Bahnübergänge im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 von Fuß- oder Radwegen mit gegebener Übersicht müssen mit Umlaufsperrn, ähnlich wirkenden Einrichtungen oder mit einer Lichtzeichenanlage ausgerüstet sein. Abweichend von Satz 1 kann auf Umlaufsperrn, ähnlich wirkende Einrichtungen oder eine Lichtzeichenanlage verzichtet werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen dafür kein Erfordernis besteht und die Technische Aufsichtsbehörde zustimmt. Umlaufsperrn sind so zu gestalten, dass die Wegebenebenutzer der Fahrtrichtung der Straßenbahn entgegen gehen müssen.

(5) Eine technische Sicherung erfordert

1. Lichtzeichen mit der Farbfolge Gelb – Rot nach Anlage 1 Bild 2, die mit Halbschranken nach Anlage 1 Bild 3 verbunden sein können und
2. Überwachungssignale Bü 0 und Bü 1 nach Anlage 4 vor dem Bahnübergang oder eine in Zugsicherungsanlagen eingebundene Überwachung der Einrichtungen nach Nummer 1.

Auf Streckenabschnitten mit Fahren auf Sicht dürfen anstelle der in Satz 1 bezeichneten Überwachungssignale auch Fahrsignale nach Anlage 4 unmittelbar vor dem Bahnübergang verwendet werden.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Fahr-signalanlagen“ durch die Wörter „Signalanlagen für Fahrsignale“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „muß die Fahr-signalanlage“ durch die Wörter „müssen die Fahr-signale“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind Weichen in die Signalanlage für Fahr-signale eingebunden, gehören sie zur Gesamtanlage.“

22. In § 22 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „formschlüssig festgelegt“ durch das Wort „verschlossen“ ersetzt.

23. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „Fernseh-anlagen zur Erfassung“ durch die Wörter „Videoanlagen oder ähnlich wirkende Einrichtungen zur Überwachung“ ersetzt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden

aa) die Wörter „Energieversorgungsanlagen für Fahrzeuge“ durch das Wort „Fahrstromversorgungsanlagen“ ersetzt und

bb) die Wörter „der Fahrleitung“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Notausstiege“ durch das Wort „Notausgänge“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden

aa) das Wort „ausreichender“ durch die Wörter „geeigneter Entfernung und“ ersetzt und

bb) nach dem Wort „ortsveränderlicher“ das Wort „elektrischer“ eingefügt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Notausgänge,“.

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Tunneln und Notausgängen darf diese Zeit bis zu 15 Sekunden betragen, sofern aus Gründen des Arbeitsschutzes keine kürzeren Einschaltzeiten gefordert werden.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) In einem Tunnel müssen ins Freie führende Notausgänge vorhanden und so angelegt sein, dass der Rettungsweg bis zum nächsten Bahnsteig, Notausgang oder bis zur Tunnelmündung jeweils nicht mehr als 300 m lang ist. Notausgänge müssen direkt oder über sichere Bereiche auch an Tunnelenden vorhanden sein, wenn der nächste Notausgang oder der nächste Bahnsteig mehr als 100 m entfernt ist.

(6) Notausgänge müssen außerhalb von Haltestellen durch blaues Licht kenntlich gemacht sein.“

b) In den Absätzen 7 und 9 wird jeweils das Wort „Notausstiege“ durch das Wort „Notausgänge“ ersetzt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Notausstiege“ durch das Wort „Notausgänge“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:
- „3. von innen mit mäßigem Kraftaufwand, ohne Hilfsmittel und mit einem selbst-erklärenden sowie deutlich gekennzeichneten Mechanismus geöffnet werden können und
4. gegen unbefugtes Öffnen von außen gesichert sein.“
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
- c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch die Wörter „und sicheren Information im Gefahrenfall und“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. einer Brandmeldeanlage (BMA).“
- d) Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Querneigung des Bahnsteigs soll so ausgeführt werden, dass sie mit 2 von Hundert zur Bahnsteigkante hin ansteigt.“
- e) Absatz 10 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 11 wird der Absatz 9.
- g) Dem neuen Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
- „Die für Rettungswege erforderlichen Breiten sind freizuhalten.“
28. § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige
An den Zugängen und Abgängen von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen müssen freie Räume als Stauräume vorhanden sein.“
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Bergung“ durch das Wort „Fremdrettung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „geborgen“ durch das Wort „gerettet“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:
- „(13) Fahrzeuge, die über einen eingerichteten Fahrzeugführerplatz verfügen, müssen mit Geräten zur Fahrdatenaufzeichnung ausgerüstet sein.“
30. In § 34 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Rückspiegel“ die Wörter „oder die gleichwertige technische Einrichtung im Sinne des § 44 Absatz 4“ eingefügt.
31. In § 35 wird in der Überschrift das Wort „Laufwerke“ durch das Wort „Fahrwerke“ ersetzt.
32. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Zusammenwirken“ die Wörter „Bremskräfte und“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bei Ausfall jeglicher elektrischer Energieversorgung der Bremsen muss das Fahrzeug bei Nutzlast in allen im Streckennetz vorhandenen Neigungen aus der örtlich festgelegten Streckenhöchstgeschwindigkeit wenigstens einmal angehalten und gegen Abrollen gemäß § 36 Absatz 5 gesichert werden können.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.
- d) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „größter“ gestrichen.
- e) In dem neuen Absatz 6 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Betriebsfahrzeuge, die mit nur einer Bremse ausgerüstet sind, dürfen
1. bei unabhängigen Bahnen höchstens 40 km/h und
2. bei straßenabhängigen Bahnen höchstens 30 km/h
- fahren. Dabei müssen mindestens die mittleren Bremsverzögerungen nach Anlage 2 Tabelle 1 erreicht werden.“
- g) In dem neuen Absatz 8 werden die Wörter „daß der Zug das für Fahrzeuge vorgeschriebene Bremsvermögen nach den Absätzen 2 bis 6 erreicht“ durch die Wörter „dass der Zug die für Fahrzeuge vorgeschriebenen Brems-eigenschaften nach den Absätzen 2 bis 7 erreicht“ ersetzt.
- h) Der neue Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) In Personenfahrzeugen müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Fahrgäste im Notfall eine Bremsung einleiten können (Fahrgast-Notbremsung). Die Betätigung dieser Einrichtungen darf auf Strecken ohne Sicherheitsraum und in Tunneln außerhalb von Haltestellen nicht zum Halten führen (Notbremsüberbrückung). Die Betätigung der Fahrgastnotbremsung ist dem Fahrzeugführer anzuzeigen. Auf bestimmten weiteren Streckenabschnitten darf diese Notbremsüberbrückung wirksam bleiben, wenn der Betriebsleiter hierfür eine Dienstanweisung nach § 8 Absatz 2 eingeführt hat.“
- i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
- „(11) Bei einem Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer muss im Fall einer Entgleisung das Fahrzeug unmittelbar selbsttätig bis zum Stillstand abbremsen können.“

33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Fahrzeugen straßenabhängiger Bahnen müssen vorhanden sein:

 1. Geber für das Zugsignal Z 1 (Spitzensignal), wobei die beiden unteren Leuchten des Zugsignals Z 1 als Scheinwerfer ausgeführt sein müssen, die
 - a) den Gleisbereich ausreichend beleuchten können,
 - b) sich gleichzeitig und gleichmäßig abblenden lassen,
 - c) sich nicht unbeabsichtigt verstellen können,
 2. an der Rückseite, bei Zweirichtungsfahrzeugen an beiden Seiten, Geber für das Zugsignal Z 2 (Schlussignal), das Zugsignal Z 3 (Bremsignal) und zwei rote Rückstrahler,
 3. Geber für das Zugsignal Z 4 (Fahrtrichtungssignal) an beiden Längsseiten mindestens vorn und hinten,
 4. Geber für das Zugsignal Z 5 (Warnblinksignal) an beiden Längsseiten mindestens vorn und hinten, die im gleichen Takt blinken müssen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 3.
 - d) Der Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird der Absatz 4.
34. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Auf jeder“ die Wörter „mit Fahrgasttüren versehenen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Bergung“ durch das Wort „Fremdrettung“ ersetzt.
35. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „und Fahrschreibern“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Rückspiegel“ die Wörter „oder eine mindestens gleichwertige technische Einrichtung“ eingefügt.
36. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Personenfahrzeuge eines Zuges, die nicht mit Betriebsbediensteten besetzt sind, müssen ständig verfügbare Einrichtungen für eine Notfall-Sprechverbindung zwischen Fahrgästen und dem Fahrzeugführer haben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
37. § 47 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Sinnbilder nach Anlage 3 an den Sitzplätzen, die für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen sind,“.
38. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „haben“ durch die Wörter „und eine Warnweste mitführen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 53a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist entsprechend anzuwenden.“
39. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf zweigleisigen Strecken mit besonderem oder unabhängigem Bahnkörper soll und auf zweigleisigen Strecken mit straßenbündigem Bahnkörper muss bei Zweirichtungsbetrieb rechts gefahren werden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „abhängig geschaltete Fahrsignalanlagen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Wörter „Fahrsignale nach § 21 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.
40. § 50 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. beim Befahren von nicht verschlossenen Weichen gegen deren Spitze 15 km/h.“
41. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Weichen“ werden die Wörter „, die nicht in Zugsicherungsanlagen eingebunden sind,“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Zeigen der Weichensignale ist nicht erforderlich, wenn diese in Zugsicherungsanlagen eingebunden sind oder ein Fahrsignal abhängig von der Weichenlage gesteuert wird und entsprechend gekennzeichnet ist.“
 - b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Anlagen zur Steuerung von Weichen müssen so ausgestattet sein, dass Informationen über die Weichenlage an eine Lichtzeichenanlage des Straßenverkehrs übertragen werden können, wenn eine solche Übertragung infolge der Lage der Weiche in Betracht kommen kann.“
 - c) Die bisherigen Absätze 12 bis 18 werden die Absätze 13 bis 19.
 - d) In dem neuen Absatz 17 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zeigt das Überwachungssignal für den Bahnübergang das Signal Bü 0, ist vor dem Bahnübergang zu halten.“
42. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. mögliche Entgleisungen sicher im System erkannt werden können,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - c) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „geborgen“ durch das Wort „gerettet“ ersetzt.

43. In § 55 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 20“ durch die Wörter „im Sinne des § 16 Absatz 4 Satz 4 und 6“ ersetzt.

44. In § 56 Absatz 3 wird das Wort „Bergung“ durch das Wort „Rettung“ ersetzt.

45. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Aufzüge, Fahrtreppen
und Fahrsteige 1 Jahr.“

bb) In Nummer 11 wird hinter der Angabe „8 Jahren“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. brandschutztechnische
Anlagen 1 Jahr.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „schweren Unfällen“ durch die Wörter „Unfällen oder Zwischenfällen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn auf Grund von Feststellungen, Berichten, Untersuchungen oder Gutachten hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Betriebssicherheit gefährdet sein kann, kann die Technische Aufsichtsbehörde abweichend von Absatz 3 kürzere Fristen festsetzen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Instandhaltung ist vom Unternehmer zu dokumentieren. Der Dokumentation sind die für den Bau und die Instandhaltung wesentlichen Unterlagen beizugeben, insbesondere die Inbetriebnahmegenehmigung sowie bei Betriebsanlagen die Unterlagen, die dem Zustimmungsbescheid zu Grunde gelegen haben.“

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Dokumentation über die Instandhaltung ist vom Unternehmer bis zur Außerbetriebsetzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge aufzubewahren. Abweichend ist die Dokumentation über die Wartung bis zur nächsten Inspektion, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.“

46. § 58 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die nicht Betriebsbedienstete sind, dürfen Betriebsanlagen und Fahrzeuge, soweit sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, nicht betreten oder sonst benutzen. Vor allem dürfen sie besondere und unabhängige Bahnkörper nur an den dafür bestimmten Stellen überqueren. Der Betriebsleiter kann Ausnahmen zulassen.“

47. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Betriebsgefährdende
oder betriebsstörende Handlungen

Es ist verboten, Betriebsanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen, vorsätzlich zu verunreinigen, ihre Einrichtungen missbräuchlich zu betätigen oder zu nutzen, Fahrthindernisse zu errichten oder an-

dere betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Dazu ist es insbesondere untersagt,

1. Außentüren oder Einrichtungen zur Notbremsung von Fahrzeugen missbräuchlich zu betätigen und

2. in den für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten unterirdischen Anlagen sowie unter den überdachten Bereichen oberirdischer Haltestellen mit Ausnahme von Fahrgastunterständen zu rauchen, ein offenes Feuer zu entfachen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuerwerfen.“

48. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Betriebsanlagen“ werden die Wörter „, die nach § 62 Absatz 1 einer Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen,“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ werden die Wörter „, eine Plangenehmigung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Prüfung einen“ die Wörter „schriftlichen oder nach Maßgabe des § 5 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz elektronischen“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu können auch Ausführungszeichnungen, Baustoffangaben, Lastannahmen sowie sonstige, für die Beurteilung der Sicherheit wesentliche Beschreibungen und Berechnungen gehören.“

d) In Absatz 10 wird das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Inbetriebnahmegenehmigung“ ersetzt.

49. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsanlagen“ die Wörter „und Fahrzeugen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Baustelle“ die Wörter „oder Fertigungsstelle“ eingefügt.

50. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Inbetriebnahmegenehmigung
für Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(1) Neue oder geänderte Betriebsanlagen und Fahrzeuge dürfen außer zur Ermittlung der Gebrauchsfähigkeit nur betrieben werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde die Inbetriebnahme genehmigt hat. Dies gilt für geänderte Betriebsanlagen und Fahrzeuge nur bei Änderungen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken können. Instandhaltungsarbeiten, bei denen Bauteile mit gleicher Funktion und Leistung ersetzt werden, bedürfen keiner Inbetriebnahmegenehmigung. Geplante Maßnahmen zur Änderung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen sind der Technischen Aufsichtsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung der

geplanten Arbeiten, die der Aufsichtsbehörde eine Beurteilung des Umfangs und der Art der geplanten Arbeiten erlaubt, und eine Einstufung der Auswirkungen auf die Betriebssicherheit beizufügen. Nach Eingang der Anzeige entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde darüber, ob sich die Maßnahme auf die Betriebssicherheit auswirken kann. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach der Entscheidung der Technischen Aufsichtsbehörde begonnen werden. Stellt die Technische Aufsichtsbehörde Mängel in der vorgelegten Einstufung des Antragstellers fest, hat sie ihm unter Angabe der Mängel Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. § 37 des Personenbeförderungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Technische Aufsichtsbehörde hat die Inbetriebnahme zu genehmigen, wenn die Prüfung nach § 2 ergeben hat, dass die Betriebsanlage oder das Fahrzeug mit den nach § 60 geprüften Unterlagen übereinstimmt und unter den örtlichen Einsatzbedingungen sicher betrieben werden kann. Die Entscheidung ist auf Grund des technischen Regelwerks, das zum Zeitpunkt der Antragstellung anwendbar ist, zu treffen. Liegt die Antragstellung mehr als sieben Jahre zurück, so ist das technische Regelwerk zugrunde zu legen, das zum Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist anwendbar war. Die Technische Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Nachweise, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind, vom Unternehmer vorgelegt werden.

(3) Soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Vorschriften im Hinblick auf die Anforderungen an die Beschaffenheit von Betriebsanlagen oder Fahrzeugen oder Teilen von Betriebsanlagen oder Fahrzeugen anzuwenden sind, müssen die Prüfungen und die Entscheidung über die Inbetriebnahme nach Absatz 2 in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften, im Übrigen in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 getroffen werden.

(4) Der Unternehmer hat die Inbetriebnahme bei der Technischen Aufsichtsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Die Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen ist zu beantragen, sobald die Bauentwürfe vorliegen; dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 2 beizufügen.

(5) Wird die Inbetriebnahme von Fahrzeugen beantragt, die serienmäßig nach denselben Bauunterlagen gebaut werden, brauchen diese Unterlagen nur beim Antrag auf Inbetriebnahme des ersten Fahrzeugs der Serie vorgelegt zu werden. Weitere Fahrzeuge dürfen bis zu sieben Jahre nach Inbetriebnahme des ersten Fahrzeugs der Serie in Betrieb genommen werden, wenn der Unternehmer zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des jeweiligen Fahrzeugs eine Erklärung des Herstellers über die Konformität dieser Fahrzeuge mit dem genehmigten ersten Fahrzeug gegenüber der Technischen Aufsichtsbehörde vorlegt.

(6) Die Genehmigung oder die Versagung der Inbetriebnahme ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid der Technischen Aufsichts-

behörde nach Maßgabe des § 5 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

(7) Ist die Feststellung hinsichtlich der Betriebssicherheit getroffen, darf die Betriebsanlage oder das erste Fahrzeug einer Serie vor der Genehmigung der Inbetriebnahme vorläufig in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt hat.“

51. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 62 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsanlage oder ein Fahrzeug in Betrieb nimmt.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 59 Satz 2 Nummer 1 eine Außentür oder eine Einrichtung zur Notbremsung betätigt.“

52. Nach § 63 wird folgender § 64 eingefügt:

„§ 64

Übergangsvorschrift

Werden in dieser Verordnung an den Bau von Betriebsanlagen oder Fahrzeugen andere Anforderungen als nach dem bis zum 22. Dezember 2016 geltenden Recht gestellt, brauchen bestehende oder im Bau befindliche Betriebsanlagen oder Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung nicht angepasst zu werden. Die Technische Aufsichtsbehörde kann eine Anpassung verlangen, wenn die Sicherheit dies erfordert. Abweichend von Satz 1 gelten für die nach § 30 Absatz 8 Nummer 3 zu stellenden Anforderungen eine Übergangsfrist von sechs Jahren und für die nach § 46 Absatz 5 zu stellenden Anforderungen eine Übergangsfrist von acht Jahren.“

53. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsvorschriften“ gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

54. In der Überschrift zu Anlage 1 werden hinter der Angabe „zu § 20“ die Wörter „Absatz 5 Nummer 1“ ergänzt.

55. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Vorbemerkung werden im Satz 1 die Wörter „auf geradem ebenem Gleis“ durch die Wörter „auf geradem, ebenem und trockenem Gleis“ ersetzt.

b) In Tabelle 1 wird im Klammerzusatz der Bezeichnung die Angabe „§ 36 Abs. 3 und 6“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3 und 7“ ersetzt.

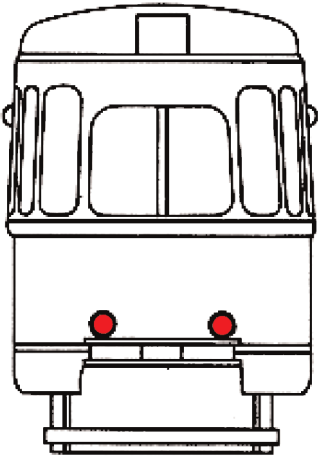
c) In Tabelle 2 wird im Klammerzusatz der Bezeichnung die Angabe „§ 36 Abs. 5 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.

56. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 4 (zu den §§ 21, 40, 51)“ durch die Angabe „Anlage 4 (zu den §§ 20, 21, 40, 51)“ ersetzt.

b) In Abschnitt 5 ist die das Zugsignal Z 3 betreffende Zeile wie folgt zu fassen:

„ Z 3	Am Zugschluss zwei rote Lichter	Bremsignal	
-------	---------------------------------	------------	--



Artikel 2
Änderung der
Straßenverkehrs-Ordnung

In § 45 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Bahnübergänge von Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Befugnis zur Anordnung der Maßnahmen der nach personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Technischen Aufsichtsbehörde des Straßenbahnunternehmens obliegt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung
und sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften¹**

Vom 16. Dezember 2016

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4, 6 und 6a in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b und des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt, § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt und § 3 Absatz 6 und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 3 und Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a und 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b und des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 und 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 6 und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 3 und 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b und des § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von

denen § 3 Absatz 1 und 5 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 6 und § 3e Absatz 1 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 3 und 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

- des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5 und 6, auch in Verbindung mit Satz 2, des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

**Änderung der
Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), die zuletzt durch Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Zuständige Behörde für die Aufstellung und Baumusterprüfung von Kompassen und Steuerkurstransmittern im Sinne des Anhangs III § 6.02 und die Anerkennung von Regulierern für solche Kompassse und Steuerkurstransmitter ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg.“

- b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Zuständige Behörde im Sinne des Anhangs X § 1.01 Nummer 1 ist das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.“

2. In § 8 werden die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 werden nach den Wörtern „Prüfungen von“ die Wörter „Druckbehältern nach Anhang II § 8.01,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 12 und Absatz 5 Nummer 5 wird jeweils das Wort „Einsatzzeit“ durch das Wort „Fahrzeit“ ersetzt.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. die vorgeschriebene Besatzung nach Anhang XI § 3.08a Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3, und in Verbindung mit Nummer 4 und Anhang XI § 3.08b Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 3, und in Verbindung mit Nummer 5 während der Fahrt ständig an Bord ist,“.

bb) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 14 und 15.

d) In Absatz 4 Nummer 11 werden nach den Wörtern „Prüfbescheinigung für die“ die Wörter „Druckbehälter nach Anhang II § 8.01,“ eingefügt.

e) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Anhang II“ werden die Wörter „§ 8.01 Nummer 2 Satz 4“ und ein Komma eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „§ 9.01 Nummer 2 Satz 1“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 4 Nummer 20 wird jeweils das Wort „Einsatzzeit“ durch das Wort „Fahrzeit“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 wird nach der Angabe „Nummer 12“ die Angabe „oder 13“ eingefügt.

bb) In Nummer 13 wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird die Angabe „Nummer 14“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Normen

DIN-, EN- und ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.“

6. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „Zone 2-See“ wird die Position „Elbe“ wie folgt gefasst:

„Elbe (außer Mühlenberger Loch, Ruthenstrom sowie bestimmte Nebenelben, die der Zone 2-Binnen zugeordnet sind)	Von der unteren Grenze des Hamburger Hafens bis zur Verbindungslinie zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)“.
---	---

b) Der Abschnitt „Zone 2-Binnen“ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Schwinge“ wird folgende Position „Ruthenstrom“ eingefügt:

„Ruthenstrom	Von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe“.
--------------	---

bb) Die Position „Nebenelben“ wird wie folgt gefasst:

„Nebenelben:	
– Hahnöfer Nebenelbe	Begrenzt durch die Verlängerung der Elbkilometrierung von km 635,00 und km 644,00
– Lühesander Süderelbe	Begrenzt durch die Verlängerung der Elbkilometrierung von km 646,50 und km 650,50
– Bützflether Süderelbe	Von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe
– Haseldorfer Binnenelbe	Begrenzt durch die Verlängerung der Elbkilometrierung von km 653,00 und km 658,00
– Pagensander Nebenelbe	Begrenzt durch die Verlängerung der Elbkilometrierung von km 659,00 und km 664,00
– Schwarztonnensander Nebenelbe	Begrenzt durch die Verlängerung der Elbkilometrierung von km 661,00 und km 670,00
– Wischhafener Süderelbe	Von km 8,03 bis zur Mündung in die Elbe
– Glückstädter Nebenelbe	Begrenzt durch die Verlängerung der Elbkilometrierung von km 672,00 und km 676,00“.

cc) Die Position „Kleiner Jasmunder Bodden“ wird aufgehoben.

7. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) § 1.01 Nummer 82 wird wie folgt gefasst:

„82. „Anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ eine Klassifikationsgesellschaft, die von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannt ist, nämlich: DNV GL, Bureau Veritas (BV) und Lloyd’s Register of Shipping (LR);“.

b) § 5.01 wird wie folgt gefasst:

„§ 5.01

Allgemeines

1. Schiffe ohne Maschinenantrieb, die dazu bestimmt sind, geschleppt zu werden, müssen den besonderen Anforderungen der Untersuchungskommission an die Fahr- und Manövriereigenschaften entsprechen.

2. Schiffe mit Maschinenantrieb und Verbände müssen den §§ 5.02 bis 5.10 entsprechen.“

- c) In § 15.15 Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Schwimmwasserlinie“ durch das Wort „Wasserlinie“ ersetzt.
- d) In § 22a.05 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „Anhangs XI § 2.09 Nummer 1.1“ durch die Wörter „Anhangs XI § 2.01 Nummer 1.1“ ersetzt.
8. Anhang III § 6.02 Nummer 5 wie folgt gefasst:
 „5. Die Regulierung und Kompensierung durch eine anerkannte Person (Regulierer) eines Mitgliedstaates der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) wird als gleichwertig anerkannt.“
9. Anhang X wird wie folgt geändert:
- a) § 1.01 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. „Kahnfähre“ eine zur Beförderung von Personen gebaute, offene Fähre, die durch Muskelkraft fortbewegt wird; zusätzlich kann – zur Beherrschung besonderer Betriebslagen – ein Hilfsantrieb installiert sein;“.
- b) § 1.02 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 „d) Landstege nach § 15.06 Nummer 12 können durch mindestens zwei gegenüberliegende Landeklappen ersetzt werden, wenn diese geeignet sind, die Aufgabe der Landstege zu erfüllen; bei Personenfähren genügt eine Landklappe.“
- bbb) In Buchstabe f werden die Wörter „sowie Kahnfähren“ gestrichen.
- bb) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:
- „10. Auf Personenfähren, die für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Länge 15 m nicht überschreitet, können folgende Erleichterungen angewendet werden:
- a) aus Anhang II gelten nicht:
- aa) § 15.08 Nummer 4 bis 6 und Nummer 9,
 bb) § 15.09 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 11,
 cc) § 15.12 Nummer 1 bis 8,
- b) aus Anhang X:
 § 2.02 Nummer 8.
11. Für Kahnfähren und Kahnseilfähren gelten anstelle der Nummern 1 bis 10 folgende Anforderungen:
- a) Für alle Kahnfähren und Kahnseilfähren § 2.01 Nummer 5, § 2.02 Nummer 9, § 2.07 Nummer 1 und 2, §§ 3.04 bis 3.07, § 2.07 Nummer 1 jedoch nur sinngemäß.
- b) Für alle Kahnfähren und Kahnseilfähren aus Anhang II:
- aa) Kapitel 3 sinngemäß,
 bb) § 8.08 Nummer 1 und 2, wobei eine Handlenzpumpe oder ein Schöpfgefäß ausreicht,
- cc) Kapitel 9 sinngemäß,
 dd) § 10.01, wobei ein Anker mit 25 kg und eine Ankerkette oder ein Ankerseil von 30 m ausreicht und soweit Anhang X § 2.06 Nummer 2 nicht zutrifft,
 ee) § 10.02 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b, wobei ein Behälter ausreicht,
 ff) § 10.02 Nummer 2 Buchstabe a, c und e bis h,
 gg) § 10.05 Nummer 2,
 hh) § 15.01 Nummer 2,
 ii) § 15.06 Nummer 10 sinngemäß,
 jj) § 15.09 Nummer 1, wobei zwei Rettungsringe ausreichen,
 kk) § 15.09 Nummer 4, 8 und 9.
- c) Für alle Kahnfähren und Kahnseilfähren muss für alle Fahrgäste festeingebautes Sitzmobiliar vorhanden sein.
- d) Für Kahnfähren und Kahnseilfähren mit einem Hilfsantrieb oder Hilfsmotor gelten zusätzlich aus Anhang II folgende Anforderungen:
- aa) Kapitel 8 und 8a sinngemäß,
 bb) § 10.03, wobei ein Feuerlöscher ausreicht.
- e) Die Untersuchungskommission kann für alle Kahnfähren und Kahnseilfähren insbesondere zur Berücksichtigung besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten zusätzliche Anforderungen stellen.“
- c) In § 2.02 wird die Nummer 8 durch folgende Nummern 8 und 9 ersetzt:
- „8. Für Personenfähren für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen, deren Länge 15 m nicht überschreitet, müssen im symmetrisch gefluteten Zustand folgende Kriterien durch eine Berechnung nachgewiesen werden:
- a) die Fähre darf maximal bis zur Tauchgrenze eintauchen und
 b) die verbleibende metazentrische Höhe G_{MR} darf 0,10 m nicht unterschreiten.
 Der erforderliche Restauftrieb ist durch
- a) die geeignete Wahl des Materials des Schiffskörpers,
 b) Auftriebskörper aus geschlossenzelligem Schaum, die fest mit dem Rumpf verbunden sind,
 c) örtliche Unterteilungen, die wasserdichte Teilräume bilden,
 d) einen 1-Abteilungsstatus nach Anhang II § 15.03 Nummer 9 oder
 e) eine Kombination aus den genannten Möglichkeiten nach Buchstabe a bis d zu gewährleisten.

9. Für Kahnfähren und Kahnseilfähren genügt als Nachweis für die:
- a) Intaktabilität; ein Belastungsversuch, wobei dieser mit dem halben Gewicht der höchstzulässigen Zahl der Fahrgäste und bei der ungünstigsten Füllung der Brennstoff- und Wasserbehälter durchzuführen ist. Die Fahrgäste sind dabei als stehend anzunehmen und ihr Gewicht ist soweit wie möglich seitlich auf der für Fahrgäste verfügbaren Fläche unterzubringen. Dabei darf ein Krängungswinkel von 7° nicht überschritten sowie ein Restfreibord und ein Restsicherheitsabstand von 0,20 m in Zone 4 und von 0,30 m in Zone 3 und Zone 2-Binnen nicht unterschritten werden.
 - b) Leckstabilität; ein rechnerischer Nachweis, wobei bei voller Beladung und Flutung der Fähre ein Reserveauftrieb von 100 Newton je Person und eine stabile aufrechte Schwimmelage verbleiben muss, bei der die verbleibende metazentrische Höhe G_{MR} 0,10 m nicht unterschritten werden darf.“
- d) § 2.07 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Kahnfähren und Kahnseilfähren müssen mit einem Paar Riemen oder vergleichbaren Vortriebsmitteln ausgerüstet sein. Ein Hilfsantrieb zur Beherrschung besonderer Betriebslagen ist vorzuhalten.“
- e) § 5.06 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „3. Rettungswesten müssen im Fahrgastbereich gelagert sein. Sind Sammelrettungsmittel vorhanden, müssen diese stets frei aufschwimmbar gelagert sein.
4. Hat eine Barkasse festüberdachte Räume, so müssen mindestens 30 vom Hundert der Rettungswesten in der offenen Pflicht griffbereit gelagert sein.“
- f) § 5.08 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Ausrüstungsgegenstände nach Anhang II § 10.02 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis ee (Behälter) und nach Anhang II § 10.02 Nummer 2 Buchstabe d (Landsteg) braucht eine Barkasse nicht an Bord zu haben.“
- g) § 9.04 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Schwimmfähigkeit im Leckfall ist rechnerisch nach Maßgabe der Anforderungen der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder oder nach Maßgabe des Anhangs II § 15.03 Nummer 7 bis 13 in Verbindung mit § 15.15 Nummer 1 nachzuweisen.“
- h) § 9.14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anhang II § 10.02 Nummer 1 Satz 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c und e bis i ist anzuwenden.“
- i) In § 9.16 wird dem Wortlaut der Nummer 1 folgender Satz vorangestellt:

„Anhang XI ist nach folgender Maßgabe anzuwenden.“

- j) In § 10.02 Buchstabe a werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 und des“ eingefügt.
10. Anhang XI wird wie folgt geändert:
- a) Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 3.08 folgende Angaben zu den §§ 3.08a und 3.08b eingefügt:
„3.08a Mindestbesetzung auf Personenfähren
3.08b Mindestbesetzung auf Wagenfähren“.
 - b) § 3.01 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Für Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von nicht mehr als zwölf Fahrgästen verwendet werden, gilt für die Fahrt auf dem Rhein § 3.19 der Schifffpersonalverordnung Rhein. Für Fähren gelten die §§ 3.08a, 3.08b und § 3.12 entsprechend.“
 - c) Nach § 3.08 werden folgende §§ 3.08a und 3.08b eingefügt:

„§ 3.08a

Mindestbesetzung auf Personenfähren

1. Die Mindestbesetzung einer Personenfähre beträgt:

Stufe	Zulässige Anzahl der Fahrgäste	Besetzung	
1	bis 35	Fährführer	1
2	36 – 250 Personen	Fährführer	1
		Fährjunge	1
3	251 – 600 Personen	Fährführer	1
		Fährgehilfe	1
4	601 – 1 000 Personen	Fährführer	1
		Fährgehilfe	1
		Fährjunge	1
5	über 1 000 Personen	Fährführer	1
		Fährgehilfe	2
		Fährjunge	1

2. Die nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesetzung setzt die Ausrüstung nach Standard S1 nach § 2.01 voraus. Die Anforderungen an die Ausrüstung nach Satz 1 gilt nicht für eine seil- oder kettengebundene Fähre oder eine Kahnfähre.
3. Die Mindestbesetzung nach Nummer 1 für eine Fähre der Stufe 2 kann um den Fährjungen vermindert werden, wenn
- a) die Fahrzeit zwischen zwei Fährstellen 10 Minuten nicht übersteigt,
 - b) die Fähre neben den Anforderungen nach Nummer 2 über eine betriebssichere Sprechfunkanlage verfügt und
 - c) sichergestellt ist, dass das Festmachen an der Fährstelle kein Verlassen des Steuerstandes erfordert.
- Verfügt eine Fähre nur über eine Hauptantriebsmaschine, muss der Anker bei schlech-

ter Zugänglichkeit der Ankereinrichtung vom Steuerhaus fernbetätigt setzbar sein.

4. Erfüllt eine Fähre die in Nummer 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, genannten Voraussetzungen nicht, bestimmt sich die Mindestbesetzung nach der nächsthöheren Stufe. Bei einer Fähre der Stufe 5 erhöht sich die Mindestbesetzung um einen Fährgehilfen.

§ 3.08b

Mindestbesetzung von Wagenfähren

1. Die Mindestbesetzung einer Wagenfähre beträgt:

Stufe	Zulässige Tragfähigkeit oder Anzahl der Fahrgäste	Besatzung	
1	bis 45 t bis 250 Personen	Fährführer	1
		Fährjunge	1
2	bis 135 t bis 250 Personen	Fährführer	1
		Fährjunge	1
3	bis 270 t 251 – 600 Personen	Fährführer	1
		Fährgehilfe	1
4	mehr als 270 t 601 – 1 000 Personen	Fährführer	1
		Fährgehilfe	1
		Fährjunge	1
5	mehr als 270 t über 1 000 Personen	Fährführer	1
		Fährgehilfe	2
		Fährjunge	1

Dabei ist die jeweilige Stufe nach den für die Fähre ungünstigeren Grenzwerten der Tragfähigkeit oder der Anzahl der Fahrgäste zu bestimmen.

2. Die nach Nummer 1 vorgeschriebene Mindestbesetzung setzt die Ausrüstung nach Standard S1 nach § 2.01 voraus. Die Anforderungen an die Ausrüstung nach Satz 1 gilt nicht für eine seil- oder kettengebundene Fähre. Eine Fähre der Stufen 2 bis 5 muss zudem über eine Vorrichtung verfügen, durch die das Festmachen der Fähre an der Fährstelle ohne Verlassen des Steuerstandes möglich ist.
3. Die Mindestbesetzung nach Nummer 1 für eine Fähre der Stufe 1 kann um den Fährjungen vermindert werden, wenn
- die Fahrzeit zwischen zwei Fährstellen 10 Minuten nicht übersteigt,
 - die Fähre neben den Anforderungen nach Nummer 2 über eine betriebssichere Sprechfunkanlage verfügt und
 - sichergestellt ist, dass das Festmachen der Fähre an der Fährstelle kein Verlassen des Steuerstandes erfordert.
4. Zusätzlich zu den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen müssen bei einer Fähre der Stufen 3 bis 5 die Landeklappen und Schlagbäume vom Steuerstand aus fernbetätigt bedient werden können. Eine Fähre der Stufe 4 oder 5 muss über mindestens zwei getrennte Ma-

schinenräume verfügen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann eine von Satz 1 abweichende Lage der Bedieneinrichtungen von Landeklappen und Schlagbäumen zulassen, wenn eine Einrichtung für interne Sprechverbindungen zwischen Steuerstand und Ort der Bedieneinrichtung vorhanden ist.

5. Erfüllt eine Fähre die in Nummer 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und Satz 3 sowie Nummer 4 genannten Voraussetzungen nicht, ist die Mindestbesetzung nach der Tabelle in Nummer 1 um die nächsthöhere Stufe anzuwenden. Bei einer Fähre der Stufe 5 erhöht sich die Mindestbesetzung um einen Fährgehilfen.“

- d) § 3.09 wird wie folgt gefasst:

„§ 3.09

Sonstige Wasserfahrzeuge

Die Schiffsuntersuchungskommission setzt für Fahrzeuge, die nicht unter die §§ 3.05 bis 3.08b fallen, die erforderliche Besetzung, die sich während der Fahrt an Bord befinden muss, unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart, Einrichtung und Zweckbestimmung, fest.“

- e) In § 3.12 Nummer 2 werden die Wörter „ein Fahrgastschiff“ durch die Wörter „Fahrgastschiffe und Fähren“ ersetzt.

11. Anhang XII wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe für Artikel 6 folgende Angaben angefügt:

„Anlage 1 Motorparameterprotokoll

Anlage 2 Dienstanweisungen, die zusätzlich zu den Dienstanweisungen nach Anhang II Anlage Q nur für Fahrzeuge mit Gemeinschaftszeugnis gelten“.

- b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabelle Nummer 1 werden die Zeilen 15 bis 17 wie folgt gefasst:

„Der Großbuchstabe „R“, gefolgt“	„Der Kleinbuchstabe „e“, gefolgt“
„R 4*1“	„e 4*1“
„R 1* “	„e 1* “

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anhang II § 1.01 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nummern 4 und 82 in folgender Fassung anzuwenden sind:

4. „Seeschiff“ ein Schiff, das zur Seeschifffahrt zugelassen ist;

82. „anerkannte Klassifikationsgesellschaft“ eine nach Anhang VII anerkannte Klassifikationsgesellschaft;“.

- c) In der Tabelle zu Artikel 3 Nummer 2 Satz 1 ist bei den Angaben zu Kapitel 14a in der Spalte „Inkrafttreten“ die Angabe „1.12.2011“ durch die Angabe „1.12.2013“ zu ersetzen.

- d) In Artikel 5 § 2 Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

- e) In der Tabelle zu Artikel 6 § 2 Nummer 2 werden die Angaben zu Anhang II § 11.02 Nummer 4 und § 11.04 Nummer 1 und 2 wie folgt gefasst:

„11.02 Nr. 4	Einrichtung der Außenkanten von Decks, Gangborden und anderen Arbeitsbereichen	N.E.U., spätestens bei Erteilung oder Erneuerung des Gemeinschaftszeugnisses nach dem 1.1.2020
	Höhe von Schanzkleidern oder Lukensäulen	N.E.U., spätestens bei Erteilung oder Erneuerung des Gemeinschaftszeugnisses nach dem 1.1.2020
11.04 Nr. 1	Lichte Breite des Gangbords	N.E.U., spätestens bei Erteilung oder Erneuerung des Gemeinschaftszeugnisses nach dem 1.1.2035 bei Fahrzeugen mit mehr als 7,30 m Breite
Nr. 2	Gangbordgeländer auf Schiffen mit L < 55 m und Wohnungen nur auf dem Hinterschiff	N.E.U., spätestens bei Erteilung oder Erneuerung des Gemeinschaftszeugnisses nach dem 1.1.2020“.

- f) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Dienstanweisungen,
die zusätzlich zu den Dienstanweisungen
nach Anhang II Anlage Q nur für Fahrzeuge mit Gemeinschaftszeugnis gelten

Inhaltsverzeichnis

Dienstanweisung Nummer 27 Sportfahrzeuge

Dienstanweisung Nummer 27
Sportfahrzeuge
(Anhang II § 21.01 Nummer 2
in Verbindung mit §§ 7.02, 8.05 Nummer 5, § 8.08 Nummer 2 und § 8.10)

1. Allgemeine Ausführungen

Das Inverkehrbringen eines Sportfahrzeugs mit einer Länge bis zu 24 m bestimmt sich nach der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder. Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 1 und Anhang XII der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder muss ein Sportfahrzeug mit einer Länge von 20 m und mehr ein Gemeinschaftszeugnis für Binnenschiffe besitzen, das bestätigt, dass das Fahrzeug den technischen Vorschriften von Anhang XII dieser Verordnung entspricht. Da eine Doppeluntersuchung oder Doppelbescheinigung für bestimmte Ausrüstungen, Einrichtungen und Anlagen von Sportfahrzeug-Neubauten, zu der es auf Grund verschiedener Bestimmungen von Anhang II § 21.01 kommen kann, vermieden werden sollte, wird in der vorliegenden Dienstanweisung auf diejenigen der in Anhang II § 21.01 aufgeführten Bestimmungen hingewiesen, die bereits durch die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder hinreichend abgedeckt sind.

2. Bestimmungen in Anhang II § 21.01, die bereits durch die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder abgedeckt sind

Für Sportfahrzeuge, auf die die Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder anwendbar ist, darf die Untersuchungskommission im Hinblick auf die Erteilung des Gemeinschaftszeugnisses für Binnenschiffe (Erstuntersuchung) keine weitere Untersuchung oder Zertifizierung der folgenden Bestimmungen von Anhang II § 21.01 Nummer 2 verlangen, sofern das zur Untersuchung vorgeführte Sportfahrzeug nicht länger als drei Jahre vor dem Datum der Vorführung vor der Untersuchungskommission in Verkehr gebracht wurde, an dem Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen wurden, und in der Konformitätserklärung Verweise auf die nachfolgend angegebenen harmonisierten Normen vorhanden sind:

- § 7.02: DIN EN ISO 11591:2000 (Freie Sicht),
- § 8.05 Nummer 5: DIN EN ISO 10088:2001 (Brennstofftanks und -leitungen),
- § 8.08 Nummer 2: DIN EN ISO 15083:2003 (Lenzeinrichtungen),
- § 8.10: DIN EN ISO 14509 (Geräusch der Schiffe).“

Artikel 2
Änderung
sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der
Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1717), die zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 1.07 Nummer 1, 2, 3 Satz 1 bis 5, Nummer 4 bis 6, § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a, b, c, e, f, h bis l, s, Nummer 2 bis 6, § 1.12 Nummer 3 Satz 1, Nummer 4, §§ 1.14, 1.16, 2.01, 2.03, 4.05 Nummer 1 bis 3, § 4.06 Nummer 1 Satz 1, § 6.32 Nummer 1 und § 28.01 – soweit die Regelungen zum Ölkontrollbuch und zur Sammlung und Abgabe von Schiffsabfällen betroffen sind – gelten auch für die Fahrt eines Fahrzeugs, das kein Seeschiff ist, auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 bis 3b ersetzt:

- „3. entgegen § 1.07 Nummer 3 Satz 2 den dort genannten Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
- 3a. entgegen § 1.07 Nummer 6 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die Ladung die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährdet,
- 3b. entgegen § 1.07 Nummer 6 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass die Stabilität eines Fahrzeugs, das Container befördert, jederzeit gewährleistet ist,“.

b) In Absatz 6 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 bis 2c ersetzt:

- „2. entgegen § 1.07 Nummer 7 Buchstabe a die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, das tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen ist,
- 2a. entgegen § 1.07 Nummer 7 Buchstabe b die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, anordnet oder zulässt,
- 2b. entgegen § 1.07 Nummer 7 Buchstabe c die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, dessen Ladung die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
- 2c. entgegen § 1.07 Nummer 7 Buchstabe d die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, obwohl der dort genannte Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann,“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 7 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

- „a) die zugelassenen Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.3 bis 1.12.7.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 oder 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1,
- b) die zugelassenen Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2, 1.8.3 oder 1.12.2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2,“.

b) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

- „a) dessen zugelassene Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.3 bis 1.12.7.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 oder 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1,
- b) dessen zugelassene Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2, 1.8.3 oder 1.12.2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2,“.

4. In § 8 Nummer 12 wird nach den Wörtern „jeweils auch in Verbindung mit Nummer 5“ ein Komma eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Nummer 13 durch die folgenden Nummern 13 bis 16 ersetzt:

- „13. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
- 14. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
- 15. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät in dem in § 4.07 Nummer 2 Satz 3 genannten Fall ausgeschaltet ist oder
- 16. entgegen § 4.07 Nummer 9 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass in dem in § 4.07 Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschifffahrtskarte genutzt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 3 bis 6 werden angefügt:

„3. entgegen § 4.07 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nicht sicherstellt, dass das von ihm geführte Fahrzeug

a) mit einem Inland AIS Gerät nach § 4.07 Nummer 1 Satz 1 ausgestattet ist,

b) in dem in § 4.07 Nummer 3 Satz 1 genannten Fall mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist oder

c) in dem in § 4.07 Nummer 8 genannten Fall mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist,

4. entgegen § 4.07 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät den in § 4.07 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 6 Satz 1 jeweils genannten Vorschriften entspricht,

5. entgegen § 4.07 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc nicht sicherstellt, dass die in § 4.07 Nummer 4 genannten Daten nach Fahrtantritt unverzüglich und vollständig übermittelt oder die in § 4.07 Nummer 5 genannten Daten nach Auftreten einer Änderung unverzüglich und vollständig aktualisiert werden oder

6. entgegen § 4.07 Nummer 10 Buchstabe b in dem in § 4.07 Nummer 8 genannten Fall die Sprechfunkanlage nicht auf Empfang schaltet.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. entgegen § 4.07 Nummer 11 Buchstabe a die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, obwohl das Fahrzeug

a) nicht mit einem Inland AIS Gerät nach § 4.07 Nummer 1 Satz 1 ausgestattet ist,

b) in dem in § 4.07 Nummer 3 Satz 1 genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist oder

c) in dem in § 4.07 Nummer 8 genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist oder

6. entgegen § 4.07 Nummer 11 Buchstabe b die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, obwohl das Inland AIS Gerät den in § 4.07 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 6 Satz 1 jeweils genannten Vorschriften nicht entspricht.“

§ 2

Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Schallzeichen der Fahrzeuge;
Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte“.

b) Die Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Informations- und Navigationsgeräte“.

c) Die Angabe zu § 4.07 wird wie folgt gefasst:

„4.07 Inland AIS und Inland ECDIS“.

d) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 9 Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:

Erläuterungen „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“.“

2. § 1.01 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 47 wird die folgende Nummer 48 eingefügt:

„48. „Inland ECDIS Gerät“ ein Gerät zur Darstellung von elektronischen Binnenschiffahrtskarten, das in den zwei Betriebsarten Informationsmodus oder Navigationsmodus betrieben werden kann;“.

b) Die bisherigen Nummern 48 bis 53 werden die Nummern 49 bis 54.

3. § 1.07 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Stabilität eines Fahrzeugs, das Container befördert, muss jederzeit gewährleistet sein. Der Schiffsführer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine Stabilitätsprüfung vor Beginn des Ladens und Löschens sowie vor Fahrtantritt durchgeführt wurde. Die Stabilitätsprüfung kann manuell oder mit Hilfe eines Ladungsrechners erfolgen. Das Ergebnis der Stabilitätsprüfung und der aktuelle Stauplan sind an Bord mitzuführen und müssen jederzeit lesbar gemacht werden können. Das Fahrzeug muss außerdem die Stabilitätsunterlagen nach Anhang II § 22.01 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung mitführen. Eine Stabilitätsprüfung ist bei einem Fahrzeug, das Container befördert, nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug in seiner Breite

a) höchstens drei Reihen Container laden kann und es vom Laderaumboden aus nur mit einer Lage Containern beladen ist oder

b) vier und mehr Reihen Container laden kann und es ausschließlich mit Containern in höchstens zwei Lagen vom Laderaumboden aus beladen ist.“

b) Nummer 5 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass

a) die Ladung die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährdet,

b) die Stabilität eines Fahrzeugs, das Container befördert, jederzeit gewährleistet ist.“.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn

a) das Fahrzeug nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen ist,

b) ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, nicht mehr als die in seiner Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragene Anzahl der Fahrgäste an Bord hat,

c) die Ladung die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährdet und

d) der Nachweis nach Nummer 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 auf Verlangen erbracht werden kann.“

4. § 1.10 Nummer 1 Buchstabe s wird wie folgt gefasst:

„s) bei Containerbeförderung die von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich des Ergebnisses der Stabilitätsprüfung und des aktuellen Stauplans; das Ergebnis der Stabilitätsprüfung und der aktuelle Stauplan können auch elektronisch mitgeführt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können;“.

5. Die Überschrift von Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Schallzeichen der Fahrzeuge;
Sprechfunk; Informations- und Navigationsgeräte“.

6. Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Informations- und Navigationsgeräte“.

7. § 4.07 wird wie folgt gefasst:

„§ 4.07

Inland AIS und Inland ECDIS

Auf den Wasserstraßen **Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Ruhr, Rhein-Herne-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Küstenkanal, Mittellandkanal** einschließlich der Stichkanäle, **Elbe-Seiten-Kanal, Elbe-Havel-Kanal** einschließlich Großer Wendsee mit Niegripper Verbindungskanal und Pareyer Verbindungskanal, **Weser** von km 204,40 bis km 366,70 und UWe-km 0,00 bis UWe-km 1,375, **Elbe, Saar** von km 0,00 bis km 87,20, **Spree-Oder-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 18,25 einschließlich Ruhlebener Altarm, **Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal** mit Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal und Charlottenburger Verbindungskanal, **Untere Havel-Wasserstraße** von km 0,00 bis km 67,82 und von km 146,20 bis km 148,48 mit Großer Wannsee und **Havel-Oder-Wasserstraße** mit Verbindungskanal Hohensaaten Ost, Verbindungskanal Schwedter Querfahrt und Veltener Stichkanal gelten die folgenden Regelungen zu Inland AIS und Inland ECDIS:

1. Ein Fahrzeug muss mit einem Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für
 - a) ein Fahrzeug von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) ein Kleinfahrzeug,
 - c) einen Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d) ein schwimmendes Gerät ohne eigenen Antrieb,
 - e) eine Fähre, soweit diese von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einer Sprechfunkanlage nach § 4.05 Nummer 3 befreit ist.
2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein und die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen. Satz 1 gilt nicht,
 - a) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
 - b) für ein Fahrzeug der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Ein Fahrzeug nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a muss ein an Bord vorhandenes Inland AIS Gerät ausschalten, solange das Fahrzeug Teil des Verbandes ist.
3. Ein Fahrzeug, das mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein muss, muss zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus nach Maßgabe der Sätze 2 und 3, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses muss zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt werden. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus und die elektronische Binnenschiffahrtkarte müssen den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission vom 10. September 2013 zu den technischen Spezifikationen für das System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtkarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS) gemäß der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 28.9.2013 S. 1) entsprechen. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Fähre.
4. Es müssen folgende Daten nach Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschiffahrt unverzüglich nach Fahrtantritt übermittelt werden:
 - a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Schiffstyp oder Verbandsgattung;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs oder Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs oder Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position im Kartenstandard WGS 84;
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus nach Anlage 9;
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m nach Anlage 9.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten unverzüglich nach Auftreten einer Änderung umgehend aktualisieren:
 - a) Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m nach Anlage 9;
 - b) Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m nach Anlage 9;
 - c) Verbandsgattung;
 - d) Navigationsstatus nach Anlage 9;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m nach Anlage 9.
6. Ein Kleinfahrzeug, das AIS nutzt, darf nur ein Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE) und der internationalen Norm IEC 62287-1 und 2² (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in

² Amtlicher Hinweis: die Normen entsprechen den Normen DIN EN 62287-1 und DIN EN 62287-2.

einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.

7. Ein Kleinfahrzeug, dem keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, braucht die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
 8. Ein Kleinfahrzeug, das AIS nutzt, muss zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
 9. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass
 - a) das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
 - b) die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - c) das Inland AIS Gerät in dem in Nummer 2 Satz 3 genannten Fall ausgeschaltet ist und
 - d) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, zusammen mit einer elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt wird.
 10. Der Schiffsführer hat
 - a) sicherzustellen, dass
 - aa) das von ihm geführte Fahrzeug
 - aaa) mit einem Inland AIS Gerät nach Nummer 1 Satz 1 ausgestattet ist,
 - bbb) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist und
 - ccc) in dem in Nummer 8 genannten Fall mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist,
 - bb) das Inland AIS Gerät den in Nummer 1 Satz 1 und Nummer 6 Satz 1 jeweils genannten Vorschriften entspricht und
 - cc) die in Nummer 4 genannten Daten nach Fahrtantritt vollständig übermittelt und die in Nummer 5 genannten Daten nach Auftreten einer Änderung unverzüglich und vollständig aktualisiert werden und
 - b) in dem in Nummer 8 genannten Fall die Sprechfunkanlage auf Empfang zu schalten.
 11. Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen jeweils die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn
 - a) das Fahrzeug
 - aa) mit einem Inland AIS Gerät nach Nummer 1 Satz 1 ausgestattet ist,
 - bb) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist und
 - cc) in dem in Nummer 8 genannten Fall mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist und
 - b) das Inland AIS Gerät den in Nummer 1 Satz 1 und Nummer 6 Satz 1 jeweils genannten Vorschriften entspricht.“
8. In § 6.04 Nummer 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „die der Bergfahrer an sie gerichtet hat“ durch die Wörter „die der Bergfahrer an ihn gerichtet hat“ ersetzt.
9. § 15.02 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 1.1.2 bis 1.1.4 werden jeweils die Wörter „wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 290 sinkt“ durch die Wörter „wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort unter die Marke 298 sinkt“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2.2 km 0,16 bis km 0,65 (Schleuse Duisburg-Meiderich)

a) Fahrzeug	135,00	11,45	3,00
b) Verband	186,50	11,45	3,00

– die zulässigen Abladetiefen verringern sich, wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Ruhrort

 - a) bei einer Abladetiefe von 3,00 m unter die Marke 268,
 - b) bei einer Abladetiefe von 2,80 m unter die Marke 248,
 - c) bei einer Abladetiefe von 2,60 m unter die Marke 228 und
 - d) bei einer Abladetiefe von 2,50 m unter die Marke 218 sinkt,

um das Maß des jeweiligen Absinkens des Wasserstandes –“.

- c) In den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 werden jeweils die Wörter „wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 200 sinkt“ durch die Wörter „wenn der Wasserstand des Rheins am Pegel Wesel unter die Marke 222 sinkt“ ersetzt.
10. § 15.29 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- „aaa) die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.3 bis 1.12.7.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 und 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, die zugelassenen Höchstabmessungen oder Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2, 1.8.3 und 1.12.2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.11, 1.12.7.2, 1.12.7.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.8.1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, und“.
- b) Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.1.1 bis 1.5.2, 1.5.4 bis 1.5.6, 1.9, 1.10, 1.12.1, 1.12.3 bis 1.12.7.1, 1.13.1 bis 1.14.2.1 und 1.14.3.2 bis 1.14.4, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, die zugelassenen Höchstabmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nummer 1.5.3, 1.8.2, 1.8.3 und 1.12.2, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.6, 1.11, 1.12.7.2, 1.12.7.3, 1.14.2.2, 1.14.3.1 und 1.14.5, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 1, und die zugelassenen Höchstabmessungen nach § 15.02 Nummer 1.8.1, auch in Verbindung mit Nummer 2 Satz 2, und“.
11. In § 21.02 Nummer 1.5.2 wird die Angabe „km 0,00“ durch die Angabe „km 0,07“ ersetzt.
12. In § 24.02 Nummer 1.2 Satz 4 und Nummer 1.3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
13. In der Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt B wird in den Angaben zu dem Tafelzeichen B.11 in den Buchstaben a und b jeweils die Angabe „§ 4.05 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 4.05 Nummer 6“ ersetzt.
14. Folgende Anlage 9 wird angefügt:

„Anlage 9

Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:
Erläuterungen des „Navigationsstatus“
und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“

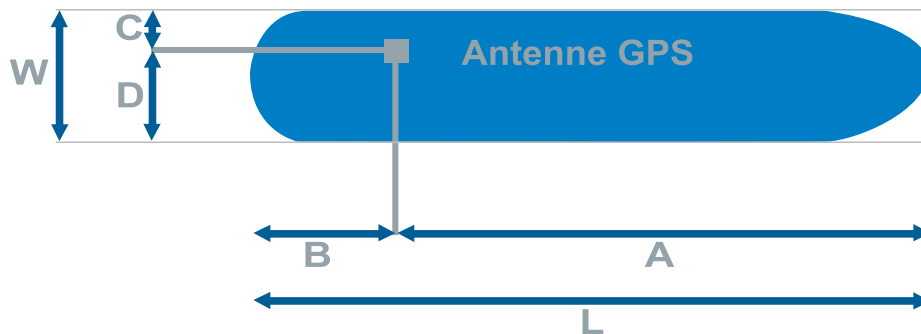
1. Navigationsstatus

0	under way using engine	in Fahrt mit Motorkraft
1	at anchor	vor Anker
2	not under command	manövrierunfähig
3	restricted manoeuvrability	manövrierbehindert
4	constrained by her draught	durch Tiefgang beschränkt
5	moored	festgemacht
6	aground	auf Grund
7	engaged in fishing	beim Fischfang
8	under way sailing	in Fahrt unter Segel
9 bis 13	reserved for future uses	reserviert für künftige Nutzung
14	AIS-SART (active)	AIS-SART (aktiv)
15	not defined	nicht definiert

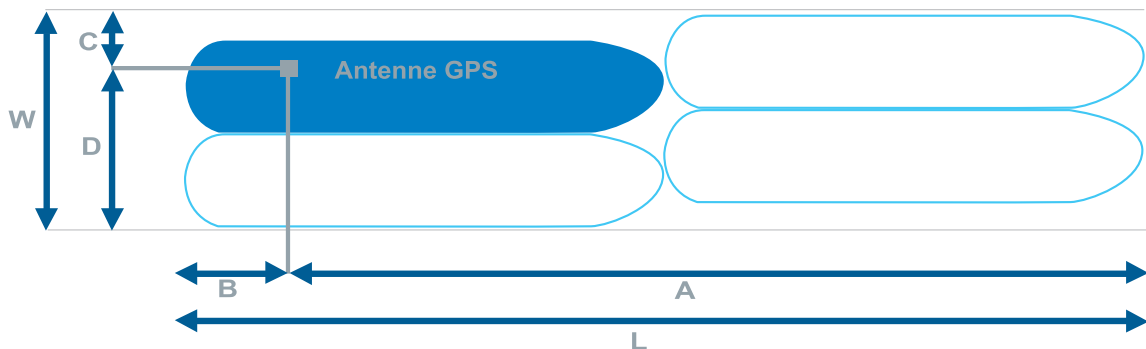
2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C, D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für ein Fahrzeug



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für einen Verband“.

§ 3

Änderung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741; 1994 I S. 523; 1995 I S. 95), die zuletzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 15 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummern 15a bis 15d eingefügt:

- „15a. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
- 15b. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
- 15c. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät in dem in § 10.09 Nummer 2 Satz 3 genannten Fall ausgeschaltet ist,
- 15d. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass in dem in § 10.09 Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, nicht oder nicht zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte genutzt wird oder,“.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bbb) Nach dem Buchstaben f werden die folgenden Buchstaben g bis i eingefügt:
- „g) das entgegen § 10.09 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
 - h) das entgegen § 10.09 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist,
 - i) das entgegen § 10.09 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist oder,“.
- ccc) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe j.
- bb) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:
- „24a. entgegen § 10.09 Nummer 4 die dort genannten Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder entgegen § 10.09 Nummer 5 die dort genannten Daten bei Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,“.
- c) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe e werden die folgenden Buchstaben f bis h eingefügt:
 - „f) das entgegen § 10.09 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
 - g) das entgegen § 10.09 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist,
 - h) das entgegen § 10.09 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist oder,“.
 - cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe i.
2. Die Anlage A wird wie folgt geändert:
- a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) Den Angaben zu Kapitel 10 wird folgende Angabe angefügt:

„10.09 Inland AIS und Inland ECDIS“.
 - bb) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 11 Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:
Erläuterungen des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“.“
 - b) Dem Kapitel 10 wird folgender § 10.09 angefügt:

„§ 10.09
Inland AIS und Inland ECDIS

 1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für
 - a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) Kleinfahrzeuge,
 - c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d) schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.
 2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein und die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.
Satz 1 gilt nicht,
 - a) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
 - b) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Fahrzeuge nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a müssen an Bord vorhandene Inland AIS Geräte ausschalten, solange diese Fahrzeuge Teil des Verbandes sind.
 3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus nach Maßgabe der Sätze 2 und 3, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses muss zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt werden. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus und die elektronische Binnenschiffahrtkarte müssen den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission vom 10. September 2013 zu den technischen Spezifikationen für das System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtkarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS)

gemäß der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 28.9.2013 S. 1) entsprechen. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fähren.

4. Es müssen folgende Daten nach Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt unverzüglich nach Fahrtantritt übermittelt werden:
 - a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Schiffstyp oder Verbandsgattung;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs oder Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs oder Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position im Kartenstandard WGS 84;
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus nach Anlage 11;
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m nach Anlage 11.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten nach Auftreten einer Änderung umgehend aktualisieren:
 - a) Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m nach Anlage 11;
 - b) Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m nach Anlage 11;
 - c) Verbandsgattung;
 - d) Navigationsstatus nach Anlage 11;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m nach Anlage 11.
6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE) und der internationalen Norm IEC 62287-1 und 2³ (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.
7. Kleinfahrzeuge, denen keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
9. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass
 - a) das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
 - b) die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - c) das Inland AIS Gerät in dem in Nummer 2 Satz 3 genannten Fall ausgeschaltet ist und
 - d) in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, zusammen mit einer elektronischen Binnenschifffahrtkarte genutzt wird.“

³ Amtlicher Hinweis: die Normen entsprechen den Normen DIN EN 62287-1 und DIN EN 62287-2.

c) Folgende Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 11

Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:
 Erläuterungen des „Navigationsstatus“
 und des „Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“

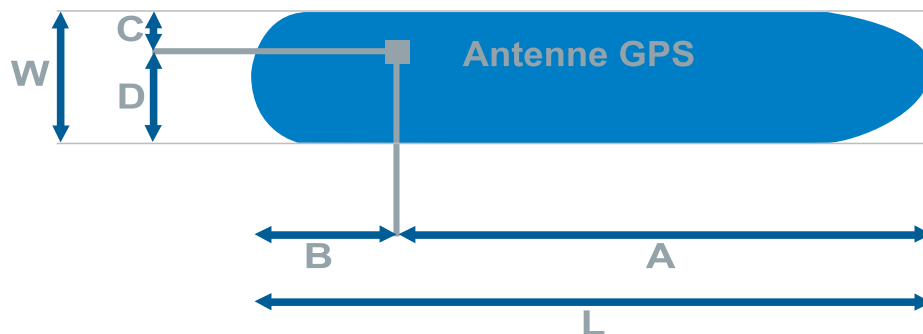
1. Navigationsstatus

0	under way using engine	in Fahrt mit Motorkraft
1	at anchor	vor Anker
2	not under command	manövrierunfähig
3	restricted manoeuvrability	manövierbehindert
4	constrained by her draught	durch Tiefgang beschränkt
5	moored	festgemacht
6	aground	auf Grund
7	engaged in fishing	beim Fischfang
8	under way sailing	in Fahrt unter Segel
9 bis 13	reserved for future uses	reserviert für künftige Nutzung
14	AIS-SART (active)	AIS-SART (aktiv)
15	not defined	nicht definiert

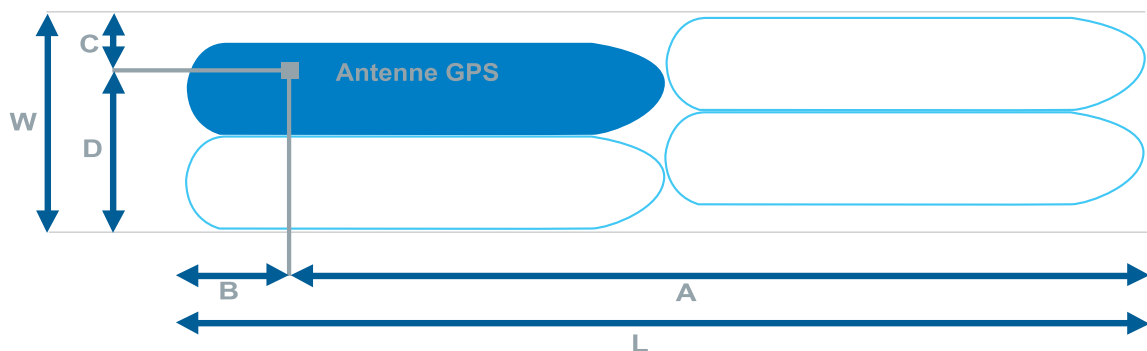
2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C, D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für ein Fahrzeug



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für einen Verband“.

§ 4

**Änderung der
Binnenschifferpatentverordnung**

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), die zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben zu der Fahrerlaubnis der Klasse F wie folgt gefasst:

Klasse	Fahrzeugart und -größe	Wasserstraßen der Zonen	Befähigungszeugnis
„F	Fähren	1 bis 4, die im Führerschein eingetragen sind; ausgenommen: Flensburger Förde, Kieler Förde, Trave unterhalb des Lübecker Hafens, Elbe, soweit diese zur Zone 2-See im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung gehört, Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen, Jade, Ems unterhalb des Emdener Hafens	Führerschein“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fahrerlaubnisse

der Klasse(n)	schließen ein	die Klasse(n)	
A		B bis F	F bezogen auf die Zonen 1 bis 4
B		C2, D2 bis F	F bezogen auf die Zonen 3 und 4
C1		C2, D1 bis F	F bezogen auf die Zonen 1 bis 4
C2		D2 bis F	F bezogen auf die Zonen 3 und 4
D1, D2		E.“	

2. § 10 Absatz 1 Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. der Klassen A bis C2 und F, Klasse F soweit die Erteilung der Fahrerlaubnis für eine Fähre mit Maschinenantrieb erteilt werden soll, über ein Sprechfunkzeugnis nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk (Bekanntmachung vom 28. August 2000, BGBl. II S. 1213) verfügen;“.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „nach drei Monaten“ durch die Wörter „nach zwei Monaten“ ersetzt.

5. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nur, sofern der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages zur Zulassung zur Prüfung nachweislich im erlernten Beruf tätig war.“

6. § 24 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. mit 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ein Fahrzeug geführt hat;“.

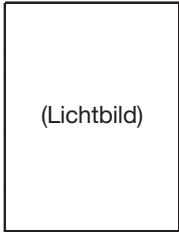
7. § 24a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zu einer Entscheidung nach Satz 1 gilt die Anordnung der Sicherstellung zugleich als Anordnung nach § 24 Absatz 2.“

8. § 28 Absatz 3 wird aufgehoben.

9. Die Anlagen 1 bis 8 werden wie folgt gefasst:

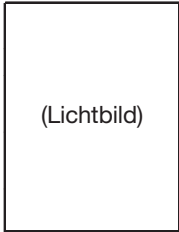
Muster des Schifferpatentes
(85 mm x 54 mm – Grundfarbe blau,
entsprechend ISO-Norm 78.10)

<p>SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT A/B</p> <p>1. xxx</p> <p>2. xxx</p> <p>3. 01.01.1960 -D- Duisburg</p> <p>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###</p> <p>8. AB</p> <p>9. R, Tonnen, kW, > 1 600</p> <p>10. 31.12.2009</p> <p>11.</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>6. </p> <p>5. xxx</p>
---	--

<p>SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR</p> <p>1. Name des Inhabers</p> <p>2. Vorname(n)</p> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <p>4. Ausstellungsdatum des Patentes</p> <p>5. Ausstellungsnummer</p> <p>6. Lichtbild des Inhabers</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers</p> <p>8. A Alle Wasserstraßen außer dem Rhein B Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein</p> <p>9. – R (Radar) – Klasse und Tragfähigkeit des Schiffes, für die das Patent gilt (Tonnen, kW, mehr als 1 600 Fahrgäste)</p> <p>10. Ungültigkeitsdatum</p> <p>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p>

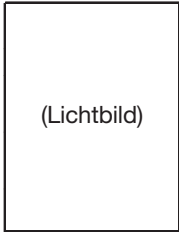
Anlage 2

Muster des Schifferpatentes C
(85 mm x 54 mm – Grundfarbe blau,
entsprechend ISO-Norm 78.10)

<p>SCHIFFERPATENT FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT C1/C2</p> <p>1. xxx</p> <p>2. xxx</p> <p>3. 01.01.1960 -D- Duisburg</p> <p>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###</p> <p>8. C1C2</p> <p>9. R, < 35 m, ≤ 12</p> <p>10. 31.12.2009</p> <p>11.</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>6. </p> <p>5. xxx</p>
--	--

<p>SCHIFFERPATENT FÜR DEN BINNENSCHIFFSGÜTER- UND -PERSONENVERKEHR</p> <p>1. Name des Inhabers</p> <p>2. Vorname(n)</p> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <p>4. Ausstellungsdatum des Patent</p> <p>5. Ausstellungsnummer</p> <p>6. Lichtbild des Inhabers</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers</p> <p>8. C1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein C2 Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein</p> <p>9. – R (Radar) – Fahrzeuge mit weniger als 35 m Länge, nicht mehr als 12 Fahrgäste</p> <p>10. Ungültigkeitsdatum</p> <p>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p>

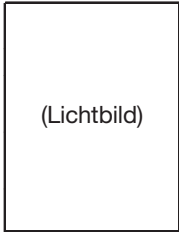
Muster des Feuerlöschbootpatentes D
(85 mm x 54 mm – Grundfarbe blau,
entsprechend ISO-Norm 78.10)

<p>FEUERLÖSCHBOOTPATENT D1/D2</p> <p>1. xxx</p> <p>2. xxx</p> <p>3. 01.01.1960 -D- Duisburg</p> <p>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###</p> <p>8. D1D2</p> <p>9. R, F</p> <p>10. 31.12.2009</p> <p>11.</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>6. </p> <p>(Lichtbild)</p> <p>5. xxx</p>
--	---

<p>FEUERLÖSCHBOOTPATENT</p>
<p>1. Name des Inhabers</p> <p>2. Vorname(n)</p> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <p>4. Ausstellungsdatum des Patent</p> <p>5. Ausstellungsnummer</p> <p>6. Lichtbild des Inhabers</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers</p> <p>8. D1 Alle Wasserstraßen außer dem Rhein D2 Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein</p> <p>9. – R (Radar) – F (Feuerlöschboote und Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes)</p> <p>10. Ungültigkeitsdatum</p> <p>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p>


Anlage 4

Muster Sportschifferzeugnis
(85 mm x 54 mm – Grundfarbe blau,
entsprechend ISO-Norm 78.10)

SPORTSCHIFFERZEUGNIS E	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
1. xxx	
2. xxx	
3. 01.01.1960 -D- Duisburg	(Bundesadler)
4. 02.01.1998	
7. ###	6. 
8. E	(Lichtbild)
9. R, Tonnen, kW, > 1 600	
10. 31.12.2009	
11.	5. xxx

SPORTSCHIFFERZEUGNIS
1. Name des Inhabers
2. Vorname(n)
3. Geburtsdatum und -ort
4. Ausstellungsdatum des Patentes
5. Ausstellungsnummer
6. Lichtbild des Inhabers
7. Unterschrift des Inhabers
8. E Alle Wasserstraßen außer Seeschiffahrtsstraßen und dem Rhein
9. – R (Radar)
– S (Sportfahrzeuge mit weniger als 25 m Länge)
10. Ungültigkeitsdatum
11. Vermerk(e)
Einschränkungen
Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis

Muster Fährführerschein
(85 mm x 54 mm – Grundfarbe blau,
entsprechend ISO-Norm 78.10)

<p>FÄHRFÜHRERSCHEIN F</p> <p>1. xxx</p> <p>2. xxx</p> <p>3. 01.01.1960 -D- Duisburg</p> <p>4. 02.01.1998</p> <p>7. ###</p> <p>8. F, Strom, -km</p> <p>9. R</p> <p>10. 31.12.2009</p> <p>11.</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>6. </p> <p>5. xxx</p>
---	---

<p>FÄHRFÜHRERSCHEIN</p>
<p>1. Name des Inhabers</p> <p>2. Vorname(n)</p> <p>3. Geburtsdatum und -ort</p> <p>4. Ausstellungsdatum des Patent</p> <p>5. Ausstellungsnummer</p> <p>6. Lichtbild des Inhabers</p> <p>7. Unterschrift des Inhabers</p> <p>8. F Die eingetragene Fährstrecke</p> <p>9. – R (Radar) – Fähren</p> <p>10. Ungültigkeitsdatum</p> <p>11. Vermerk(e) Einschränkungen Wasserstraßen mit besonderer Streckenkenntnis</p>

Anlage 6

Muster vorläufiges Patent/Fährführerschein

	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>Vorläufiges Patent/Fährführerschein</p> <p>Nr. <u>xxx</u></p> <p>Gilt nur in Verbindung mit der den Inhaber ausweisenden gültigen Identifikationskarte (Personalausweis/Reisepass) mit der Nummer <u>xxx</u></p>
--	--

<p>Herr/Frau (Name) (Vorname)</p> <p>geboren am</p> <p>geboren in</p> <p>ist Inhaber des Schifferpatentes „A/B/C1/C2/D1/D2/E/F“ für die Bundeswasserstraße</p> <p>1. Wasserstraße xxx für den Streckenabschnitt von km ... bis km ... (Siegel)</p> <p>2. Wasserstraße xxx für den Streckenabschnitt von km ... bis km ... (Siegel)</p> <p>3. Wasserstraße xxx für den Streckenabschnitt von km ... bis km ... (Siegel)</p>	<p>Dieses vorläufige Befähigungszeugnis gilt bis zum Erhalt des Zeugnisses für die o. a. Fahrerlaubnis, jedoch nicht länger als drei Monate nach seinem Ausstellungsdatum.</p> <p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • • <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p> <p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>Im Auftrag (Name, Unterschrift, Siegel)</p>
--	--

Muster Streckenkundezeugnis

<p>Dieses Streckenzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem auf den gleichen Namen lautenden</p> <p>Rheinpatent vom Nr.</p> <p>Schifferpatent „A/B“ vom Nr.</p> <p>Donaukapitänspatent vom Nr.</p> <p>Schifferausweis/ Schifferpatent C1/C2</p> <p>Sportschifferzeugnis vom Nr.</p> <p>Fährführerschein vom Nr.</p> <p>Befähigungszeugnis anderer Art (Bezeichnung) vom Nr.</p> <p>für die darin genannte Fahrzeugart und -größe.</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>Streckenzeugnis</p> <p>Nr. <u>xxx</u></p>
--	--

<p>Herr/ Frau (Vor- und Familienname)</p> <p>geboren am/in</p> <p>erhält die Erlaubnis zur Fahrt auf folgenden Wasserstraßen der Zone 3 und 4 (§ 7 Absatz 2, § 9 und Anlage 9 der Binnenschifferpatentverordnung):</p> <p>1. Wasserstraße xxx von km bis km (Ort und Datum) (Siegel)</p> <p>2. Wasserstraße xxx von km bis km (Ort und Datum der Erweiterung) (Siegel)</p> <p>3. Wasserstraße xxx von km bis km (Ort und Datum der Erweiterung) (Siegel)</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto; text-align: center; padding: 5px;"> <p>(Lichtbild)</p> </div> <p>..... (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)</p> <p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>Im Auftrag (Name, Unterschrift, Siegel)</p>
--	---

Anlage 8

Muster Donaukapitänspatent

<p style="text-align: center;">Erweiterungen/Extensions</p> <p>Die Fahrerlaubnis ist erweitert worden: La validité du présent certificat a été étendue:</p> <p>1. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km (Ort und Datum der Erweiterung)/ (Lieu et date de l'extension) (Siegel/cachet)</p> <p>2. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km (Ort und Datum der Erweiterung)/ (Lieu et date de l'extension) (Siegel/cachet)</p> <p>3. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km (Ort und Datum der Erweiterung)/ (Lieu et date de l'extension) (Siegel/cachet)</p> <p>4. auf den Donauabschnitt/au secteur du Danube von/du km bis/au km (Ort und Datum der Erweiterung)/ (Lieu et date de l'extension) (Siegel/cachet)</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p>RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE</p> <p>(Bundesadler)</p> <p>Donaukapitänspatent</p> <p>CERTIFICAT de conducteur de bateau sur le Danube</p> <p>Nr. <u>xxx</u></p>
---	--

<p>Herr/ Frau (Vor- und Familienname)/(Prénom et nom)</p> <p>..... (geboren am/in)/(Lieu et date de naissance)</p> <p>erhält die Erlaubnis zur Fahrt (§ 8 Absatz 2 der Binnenschifferpatentverordnung) auf der:</p> <p>est autorisé(e) conformément aux règles relatives à la délivrance des certificats de conducteur de bateau arrêtées par les autorités compétentes de la République fédérale d'Allemagne compte tenu des dispositions des «Recommandations sur les prescriptions relatives à la délivrance des certificats de bateau de navigation intérieure sur le Danube» à la Commission du Danube, a conduire des bateaux sur le</p> <p>Donau/Danube von/du km bis/au km (Siegel/Cachet) (Ort und Datum der Ausstellung)/ (Lieu et date de délivrance)</p> <p>Amtliche Vermerke/observations: • •</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 80px; margin: 0 auto; text-align: center; line-height: 80px;"> <p>(Lichtbild)</p> </div> <p>..... (Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)/ (Signature du titulaire)</p> <p>..... (Ort und Datum der Ausstellung)/ (Lieu et date de délivrance)</p> <p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>Im Auftrag/ par ordre (Name, Unterschrift, Siegel)/ (nom, signature, cachet)</p>
--	---

§ 5

**Änderung der
Wassermotorräder-Verordnung**

Die Wassermotorräder-Verordnung vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Wanderfahrt:

eine Fahrt mit einem festen Ausgangspunkt und einem festen Zielpunkt, bei der die einzelnen Wegpunkte des Streckenverlaufs nicht mehr als zweimal passiert werden.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fahrten zum Erreichen einer freigegebenen Wasserfläche auf kürzestem Weg von der nächstgelegenen Einsatzstelle aus und für Wanderfahrten,“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Rettungseinsätze“ durch das Wort „Einsätze“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 Nummer 1 gilt nur, wenn

a) ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird,

b) eine Wanderfahrt mit demselben oder weit überwiegender Streckenverlauf der vorangegangenen Wanderfahrt mehr als eine Stunde nach Beendigung der vorangegangenen Wanderfahrt durchgeführt wird.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „DIN EN 393“ durch die Wörter „DIN EN 393/A1, Ausgabe Juni 1998, oder DIN EN ISO 12402-5, Ausgabe Dezember 2006,“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 2 genannte DIN-Norm ist“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 2 genannten DIN-Normen sind“ ersetzt.

§ 6

**Änderung der
Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung**

Nach § 2 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Rechtsverordnung

mit vorübergehender Geltungsdauer

Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird die Befugnis nach § 3 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und 6, des Binnenschifffahrtsgesetzes übertragen, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von dieser Verordnung abweichende Regelung bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.“

§ 7

**Änderung der
Talsperrenverordnung**

§ 24 Absatz 6 der Talsperrenverordnung vom 15. März 2013 (VkB. S. 331), die durch Artikel 74 § 1 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 3**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. die Zweite Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und von der Binnenschifferpatentverordnung vom 27. März 2015 (VkB1. S. 311),
2. die Zehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 30. September 2015 (VkB1. S. 705).

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Verordnung zur Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

Vom 16. Dezember 2016

Auf Grund des § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 450 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ergibt sich nach der Ermittlung einer Chancen-Risiko-Klasse nach den Sätzen 1 und 2 und der Anwendung der weitergehenden Kriterien nach Absatz 4, dass für mindestens eine individuelle Vertragslaufzeit innerhalb der Laufzeitgruppen nach Satz 5 nicht alle Kriterien erfüllt sind, wird der Tarif in der betroffenen Laufzeitgruppe in die nächsthöhere Chancen-Risiko-Klasse eingeordnet, für die alle weitergehenden Kriterien erfüllt sind.“

2. § 8 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Wertentwicklung des Vertrags nach Abzug der Effektivkosten bis zum Beginn der Auszahlungsphase, die sich bei einer Wertentwicklung nach § 10 Absatz 1 ergibt (Effektivrendite),“.

3. § 10 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Berechnungen für die Angaben nach § 7 Absatz 2, § 8 Nummer 3 und 4 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind in Abhängigkeit von den Chancen-Risiko-Klassen folgende jährliche Wertentwicklungen vor Abzug der Kosten zugrunde zu legen:

1. für CRK 1: 1 Prozent,
2. für CRK 2: 3 Prozent,
3. für CRK 3: 4 Prozent,
4. für CRK 4: 5 Prozent,
5. für CRK 5: 6 Prozent.

(2) Den Berechnungen für die Angaben nach § 8 Nummer 5 und 6 sind in Abhängigkeit von den Chancen-Risiko-Klassen jeweils die folgenden vier jährlichen Wertentwicklungen vor Abzug der Kosten zugrunde zu legen:

1. für CRK 1: 0,5 Prozent, 1 Prozent, 1,5 Prozent und 2 Prozent,
2. für CRK 2: 1 Prozent, 2 Prozent, 3 Prozent und 4 Prozent,

3. für CRK 3: 0 Prozent, 2 Prozent, 4 Prozent und 5 Prozent,
4. für CRK 4: 0 Prozent, 2 Prozent, 5 Prozent und 6 Prozent,
5. für CRK 5: -1 Prozent, 2 Prozent, 5 Prozent und 7 Prozent.

(3) In den Fällen, in denen die Wertentwicklung eines Vertrags von Vertragsbeginn an feststeht und bis zum Beginn der Auszahlungsphase unveränderbar ist, ist diese Wertentwicklung anstelle der Wertentwicklung nach Absatz 1 und der Wertentwicklungen nach Absatz 2 zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen für Teile des Vertrags eine Wertentwicklung von Vertragsbeginn an feststeht und bis zum Beginn der Auszahlungsphase unveränderbar ist, ist die jeweils feststehende Wertentwicklung für diese Vertragsteile anstelle der Wertentwicklung nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Für nicht betroffene Vertragsbestandteile gilt weiter Absatz 1. Voraussetzung ist in den Fällen nach Satz 1 oder Satz 2, dass eine feststehende Wertentwicklung

1. unabhängig von Marktentwicklungen ist und
2. als jährliche Wertentwicklung vor Abzug der Kosten im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden kann.

Die für die Berechnung verwendete Gesamtwertentwicklung des Vertrags ist auf dem Produktinformationsblatt auszuweisen.

(4) Ist das Erreichen einer nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgegebenen Wertentwicklung aufgrund vertraglicher Regelungen zu Ober- oder Untergrenzen ausgeschlossen, ist die Wertentwicklung zu berücksichtigen, die sich jeweils aus den vertraglichen Ober- oder Untergrenzen ergibt. Ist das Erreichen einer nach Absatz 2 vorgegebenen Wertentwicklung aufgrund vertraglicher Regelungen zu Ober- oder Untergrenzen ausgeschlossen, ist für diese Wertentwicklung keine Berechnung nach § 8 Nummer 5 und 6 vorzunehmen.“

4. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichungen beim garantierten Kapital und bei der garantierten monatlichen Leistung zu Beginn der Auszahlungsphase von den Angaben nach § 15 Nummer 2 und 3 sind zulasten des Vertragspartners nur zulässig, sofern sie auf folgenden Gründen beruhen:

1. gesetzlichen Änderungen,
2. höchstrichterlicher Rechtsprechung oder
3. Änderungen, die die Höhe der erwarteten Einzahlungen und Zulagen oder den Beginn der Auszahlungsphase betreffen.

Weicht der tatsächliche Wert zu Beginn der Auszahlungsphase von der Angabe nach § 15 Nummer 6 ab, ist dies nur zulässig, sofern die Abweichung auf Gründen nach Satz 1 beruht oder sofern Wertsteigerungen, Erträge oder Bewertungsreserven von der

Höhe abweichen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Information erwartet wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2016

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt
(TK-Transparenzverordnung – TKTransparenzV)**

Vom 19. Dezember 2016

Auf Grund des § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Nummer 1 bis 5, Absatz 5 und 6 Nummer 5 des Telekommunikationsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 17 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der TK-EMV-Übertragungsverordnung vom 16. Januar 2013 (BGBl. I S. 79) und in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Produktinformationsblatt

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen für alle Angebote, die gegenüber Verbrauchern vermarktet werden, ein Produktinformationsblatt gemäß Absatz 2 und § 2 Absatz 1 be-

reitstellen. Anderen Endnutzern ist ein Produktinformationsblatt auf Verlangen bereitzustellen.

(2) Das Produktinformationsblatt enthält ausschließlich folgende Angaben:

1. Name des Produkts und der darin enthaltenen Zugangsdienste,
2. das Datum der Markteinführung des Produkts,
3. die Vertragslaufzeit,
4. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Vertrages,
5. die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende und die maximale Datenübertragungsrate für Download und Upload; für den Zugang zu Mobilfunknetzen ausschließlich die geschätzte maximale Datenübertragungsrate für Download und Upload,
6. im Fall einer Datenvolumenbeschränkung:
 - a) den Schwellenwert, ab dem die Datenübertragungsrate reduziert oder weiteres Datenvolumen gebucht wird,
 - b) die Datenübertragungsrate, die ab Erreichen einer Datenvolumenbeschränkung angeboten wird,
 - c) welche Dienste oder Anwendungen in das vertraglich vereinbarte Datenvolumen eingerechnet werden und welche nicht,

7. die für die Nutzung der Zugangsdienste geltenden Preise,
8. der Name und die ladungsfähige Anschrift des Anbieters.

(3) Die Bundesnetzagentur gibt ein standardisiertes Musterinformationsblatt vor, um sicherzustellen, dass die Angaben im Produktinformationsblatt einheitlich dargestellt werden. Das Musterinformationsblatt ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 2

Art und Zeitpunkt der Zurverfügungstellung

(1) Produktinformationsblätter für Angebote, die gegenüber Verbrauchern vermarktet werden, sind ab dem Beginn der Vermarktung in leicht zugänglicher Form bereitzustellen.

(2) Der Verbraucher muss vor Vertragsschluss auf die bereitgestellten Informationen hingewiesen werden. Diese Pflicht gilt auch vor einer Vertragsverlängerung, die mit einer Veränderung der im Produktinformationsblatt genannten Konditionen verbunden ist.

(3) Die Produktinformationsblätter von Angeboten, die nicht mehr vermarktet werden, sind auf der Internetseite des Anbieters in einem Archiv zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Informationsrechte der Bundesnetzagentur

(1) Der Bundesnetzagentur ist auf Verlangen ein Exemplar des Produktinformationsblattes zur Verfügung zu stellen und nachzuweisen, wie dieses den Verbrauchern oder Endnutzern zugänglich gemacht wird.

(2) Der Bundesnetzagentur sind die Angaben zur Datenübertragungsrate gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 5 spätestens zum Zeitpunkt der Markteinführung des Angebots in einer Form zu übermitteln, die sich zur elektronischen Weiterverarbeitung eignet. Für Angebote, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits vermarktet werden, sind die Angaben nach Satz 1 unverzüglich zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur kann weitere Vorgaben zum Format der Übermittlung nach Satz 1 festlegen und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 4

Hervorzuhebende Angaben in Verträgen

Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen gegenüber Verbrauchern und, auf deren Verlangen, gegenüber anderen Endnutzern Vertragsformulare verwenden, in denen die Angaben nach § 1 Absatz 2 deutlich hervorgehoben sind.

§ 5

Informationen zur Vertragslaufzeit und zum Anbieterwechsel

Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbieten, müssen gegenüber Verbrauchern und, auf deren Verlangen,

gegenüber anderen Endnutzern in der Rechnung Folgendes angeben:

1. das Datum des Vertragsbeginns,
2. den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Mindestvertragslaufzeit,
3. die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, und
4. einen Hinweis auf die Informationen zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Satz 1 gilt nicht für Vertragsverhältnisse mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat oder weniger.

§ 6

Informationspflicht der Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen

Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sind verpflichtet, Anbietern eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die einen Zugang zu diesen Telekommunikationsnetzen anbieten, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung benötigen und nicht selbst besitzen.

§ 7

Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen es Verbrauchern und, auf deren Verlangen, anderen Endnutzern ermöglichen, sich nach der Schaltung des Anschlusses über die aktuelle Qualität der in Absatz 2 genannten Produktmerkmale zu informieren, indem

1. eine anbieterinitiierte Messung durchgeführt wird,
2. ein Angebot des Anbieters zur Messung besteht, die durch den Verbraucher oder Endnutzer durchgeführt werden kann, oder
3. ein Angebot der Bundesnetzagentur zur Messung besteht.

(2) Die Messung der Datenübertragungsrate, die über den Zugang des Verbrauchers oder des Endnutzers erreicht wird, umfasst mindestens

1. die aktuelle Download-Rate,
2. die aktuelle Upload-Rate und
3. die Paketlaufzeit.

§ 8

Information zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen Verbraucher und, auf deren Verlangen, andere Endnutzer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate nach § 7 Absatz 1 hinweisen.

(2) Der Hinweis ist gemäß Absatz 4 unverzüglich nach der Schaltung des jeweiligen Anschlusses erneut zu geben.

(3) Sofern die Schaltung des jeweiligen Anschlusses vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, sind Verbraucher und, auf deren Verlangen, andere Endnutzer gemäß Absatz 4 unverzüglich auf die Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate nach § 7 Absatz 1 hinzuweisen.

(4) Die Hinweise nach den Absätzen 2 und 3 haben durch Fernkommunikationsmittel in Textform, insbesondere durch E-Mail oder SMS, zu erfolgen. Dabei ist ein direkter Link auf den Ort anzugeben, an dem die Angebote zur Messung abgerufen werden können.

§ 9

Darstellung und Speicherung von anbietereigenen Messergebnissen

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen im Fall einer anbietereigenen Messung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 die Ergebnisse direkt im Anschluss an die Messung gemäß der Anlage darstellen.

(2) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen im Fall einer anbietereigenen Messung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 die Ergebnisse so bereithalten, dass sie auf der Internetseite des Anbieters im Online-Kundencenter abgerufen und ausgedruckt werden können. Die Ergebnisse sind mindestens für sechs Monate bereitzuhalten.

§ 10

Informationspflichten bei beschränktem Datenvolumen

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz in Verbindung mit einem beschränkten Datenvolumen anbieten, müssen Verbrauchern und, auf deren Verlangen, anderen Endnutzern folgende Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung stellen:

1. mindestens tagesaktuell den Anteil des bislang verbrauchten Datenvolumens innerhalb des vereinbarten Abrechnungszeitraums und
2. nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums das insgesamt verbrauchte Datenvolumen und das vertraglich vereinbarte Datenvolumen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind auf der Internetseite des Anbieters im Online-Kundencenter oder mittels einer unternehmenseigenen Software-Applikation zur Verfügung zu stellen. Die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 sind zusätzlich im Einzelbindungsnachweis oder auf der Rechnung aufzuführen.

(3) Werden während der Nutzung 80 Prozent des vertraglich vereinbarten Datenvolumens erreicht, so ist der Verbraucher und, auf dessen Verlangen, der andere Endnutzer spätestens nach Beendigung der aktuellen Datenverbindung und Auswertung der Kommunikationsdatensätze darauf hinzuweisen. Dieser Hinweis

kann durch den Verbraucher oder Endnutzer kostenlos abbestellt und wieder bestellt werden.

§ 11

Kostenkontrolle bei inländischen mobilen Datentarifen

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die einen Zugang zu einem öffentlichen Mobilfunknetz in Verbindung mit einem inländischen Datentarif anbieten, der kein beschränktes Datenvolumen mit einer Reduzierung der Datenübertragungsrate oder einem unbeschränkten Datenvolumen enthält, müssen Verbrauchern und, auf deren Verlangen, anderen Endnutzern eine geeignete Einrichtung anbieten, um die Kosten zu kontrollieren. Diese Einrichtung umfasst auch unentgeltliche Warnhinweise bei anormalem oder übermäßigem Verbrauchsverhalten.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn Anbieter gegenüber der Bundesnetzagentur anzeigen, dass dem Verbraucher oder Endnutzer bei erstmalig auftretenden anormalen oder übermäßig hohen Kosten aufgrund einer regelmäßigen unternehmensindividuellen Praxis ausschließlich verhältnismäßige Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 12

Evaluation und Kontrolle durch die Bundesnetzagentur

(1) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbieten, und Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur mindestens einmal im Kalenderjahr über die Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der in dieser Verordnung geregelten Instrumente zu berichten. Die Bundesnetzagentur kann weitere Angaben zum Umfang, zu weiteren Inhalten und zum zeitlichen Ablauf der Berichtspflicht festlegen und auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen Musternutzerprofile für einen Zugang zum Online-Kundencenter auf ihrer Internetseite einzurichten, soweit dieses notwendig ist, um die Transparenz, die Verständlichkeit und die leichte Zugänglichkeit der Informationen für die Verbraucher und Endnutzer zu kontrollieren.

(2) Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen eine genaue Darstellung der Funktionsweise der ihren Verbrauchern und Endnutzern angebotenen Verfahren zur Messung der Datenübertragungsrate zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 149 Absatz 1 Nummer 7d des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Produktinformationsblatt nicht, nicht

- richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
2. entgegen § 4 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig hervorhebt,
 3. entgegen § 5 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
 5. entgegen § 8 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
 6. entgegen § 9 Absatz 1 ein Messergebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig darstellt oder
 7. entgegen § 10 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

§ 14

Übergangsregelung

Die nach § 5 Satz 1 und nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Informationen können für einen Übergangszeitraum bis zum 1. Dezember 2017 ausschließlich im Online-Kundencenter auf der Internetseite des Anbieters zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2016

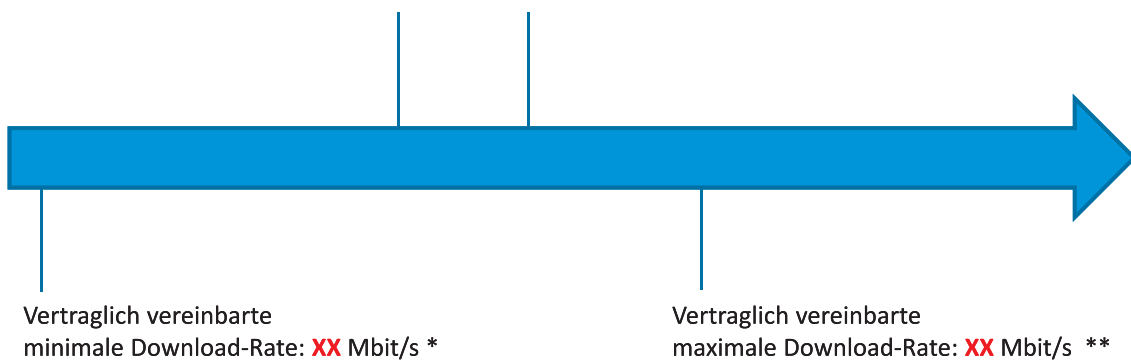
Der Präsident
der Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
In Vertretung
Dr. Wilhelm Eschweiler

Überprüfung der Datenübertragungsrate

1. Name des Anbieters:
2. Datum/Uhrzeit:
3. Name des Endnutzers:
4. Adresse¹:
5. Ergebnis zur Download-Rate:

Vertraglich vereinbarte normalerweise zur Verfügung stehende Download-Rate: **XX** Mbit/s *

Aktuell gemessene Download-Rate: XX Mbit/s



* Angabe im Mobilfunk nicht erforderlich

** Im Mobilfunk handelt es sich um die geschätzte maximale Download-Rate

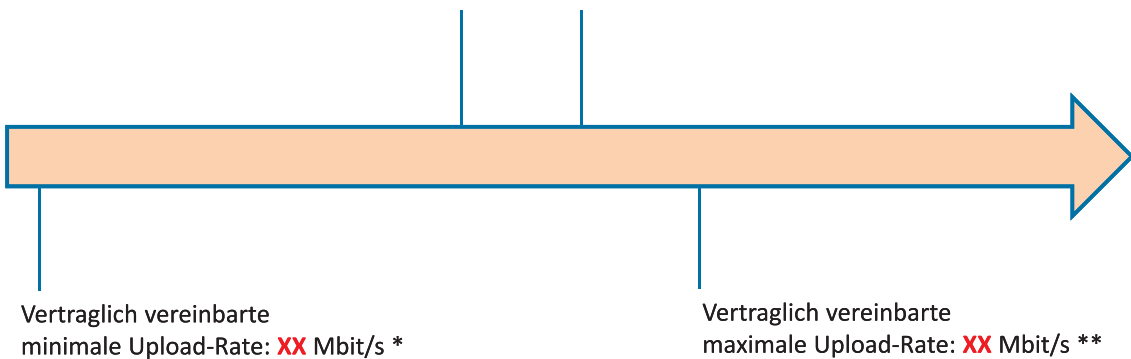
6. Tatsächlich gemessene Datenübertragungsrate im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten (geschätzten) maximalen Datenübertragungsrate für den Download: %

Die vertraglich vereinbarte normalerweise zur Verfügung stehende Download-Rate wurde [erreicht/nicht erreicht].

7. Ergebnis zur Upload-Rate:

Vertraglich vereinbarte normalerweise zur Verfügung stehende Upload-Rate: **XX** Mbit/s *

Aktuell gemessene Upload-Rate: XX Mbit/s



* Angabe im Mobilfunk nicht erforderlich

** Im Mobilfunk handelt es sich um die geschätzte maximale Upload-Rate

¹ Lediglich beim Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz an einem festen Standort anzugeben. Im Mobilfunk: Angabe des Aufenthaltsorts nur, sofern Teilnehmer geographischer Standorterfassung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

8. Tatsächlich gemessene Datenübertragungsrate im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten (geschätzten) maximalen Datenübertragungsrate für den Upload: %
Die vertraglich vereinbarte normalerweise zur Verfügung stehende Upload-Rate wurde [erreicht/nicht erreicht].
9. die Paketlaufzeit:
10. Erläuterungen des [NAME DES ANBIETERS], welche Faktoren das Messergebnis beeinflussen können [optional]:
11. Vertraglich vereinbarte Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sowie Sonderkündigungsrechte:

Hinweis:

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen bietet im Internet unter <http://www.breitbandmessung.de> eine vom jeweiligen Anbieter unabhängige Messsoftware an, mit der die Datenübertragungsrate von Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen überprüft werden kann.

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro
(Goldmünze „UNESCO Welterbe – Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“)

Vom 1. Dezember 2016

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, in Würdigung des UNESCO Welterbes Altstadt Regensburg mit Stadtamhof eine Gedenkmünze zu 100 Euro aus Gold prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt ca. 150 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Die Münze wird ab dem 4. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 28 Millimetern und eine Masse von 15,55 Gramm.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Friedrich Brenner aus Diedorf.

Die Bildseite zeigt die Stadt am Fluss mit ihren Stadtteilen und Inseln in einer Vogelperspektive, bei der die Häuser in einer Fassadenansicht erscheinen und die wichtigsten Bauten akzentuiert hervorgehoben sind. Die Darstellung verbindet die über 2 000-jährige faszinierende Geschichte von Regensburg mit der Modernität der Jetztzeit.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2016“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 1. Dezember 2016

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
15. 11. 2016	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn) FNA: 96-1-2-145	BAnz AT 02.12.2016 V1	2. 3. 2017
21. 11. 2016	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) FNA: 96-1-2-165	BAnz AT 02.12.2016 V2	2. 3. 2017